

W
Kos.
N. 9

L. N. 9

Gleichlautende
 Abschrift aller Kayser-
 lichen Privilegien vnd anderer Berech-
 tigkeiten damit beyde Gerichte vnd Gemeinden
 zu Sulzbach vnd Soden begnadi-
 get sindt worden.



Im Jahr 1614.

Gleichnamiger
Stabschiffte aller Rader
haben Vermehrung und anderer
Eigenschaften
in Sachsen und
Erfahrung



Universitäts- u. Landesbibliothek
Halle/S.





Ir Sigmund von Gottes gna-
den Römischer Käyser / zu allen zeitten mehrer
des Reichs / vnnnd zu Hungern / zu Böhmen/
Dalmatien / Croatien / c. König / Bekennen vnd
thun kunth offenbar mit diesem Brieff / allen
denen / die ihn sehen oder hören lesen / daß für vns gekommen
ist / der Dörffere Gerichte vnd Gemeinden trewe Botschafft
der Kirchspiel Sulzbach vnd Soden / vnser vnd des Reichs
liebe Getrewen / vnnnd hat vns von derselben Dörffer / Ge-
richte vnnnd Gemeinden wegen demütiglich gepeten / daß wir
Ihnen Gerichte / Freyheit / Almende / gute gewonheit / vnnnd
wie sie dann mit vnser vnnnd des Reichs Statt Franckfurth
herokommen sein / sich gebraucht vnnnd gehalten haben / von
Römischer Käyserlichen Macht zubefestnen vnnnd zubestet-
tigen gnediglich geruheten / des han wir angesehen solche Ire
simbliche bete vnnnd auch redliches herokommen / vnnnd ha-
ben darumb mit wolbedachten mute vnnnd rechter wissen den
obgenanten Dörffere / Gerichten vnnnd Gemeinden der vor-
genanten Kirchspiel zu Sulzbach vnnnd zu Soden / Gerichte /
Freyheit / Almende / gute gewonheit vnnnd herokommen / als
vorgemeldet ist vnnnd sie herbracht haben / gnediglichen bes-
stettiget / confirmiret vnnnd vernewert / Bestettigen / confirmiren
vnnnd vernewen Ihnen die vonn Römischen Käyserlichen
Macht vollkommenheit gegenwertiglichen In Krafft diß
Brieffs / vnnnd wir setzen vnnnd wollen auch von derselben
Macht / daß sie bey den Gerichten / Freyheiten / Almenden /
guten gewonheiten / vnnnd wie sie vnnnd Ihre vordern mit
der obgenandten vnserer Statt Franckfurth herokommen
seyn / sich gebraucht vnd gehalten han fürbaß mehr zu ewigen
zeitten blieben sollen / von allermeniglichen ohngehindert /
doch vnshädlichen. Uns / vnnnd dem Reiche an Vnsern vnd
A ij sonst

Sonst jedermann an seinem Rechten/ vnd darumb so gebieten wir allen vnd jeglichen Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / Grauen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Amptleuten / Schultheissen / Burgermeistern / Schöffen / Räten / Gemeinschafften vnd sonst allen andern vnsern vnd des Reichs Vnderthanen vnd getrewen ernstlich vnd festiglich mit diesem Brieff / das sie die vorgenannten Gemeinden vnd Kirchspiel von Sulzbach vnd Soden an solchen Gerichten / Freyheiten / Almenden / gewonheiten vnd herkommen als vermeldet ist / nicht hindern oder irren / in keine weise / sonder sie dabey schawern / schutzen vnd schirmen / handhaben vnd geruwiglich bleiben lassen / Als lieb Ihnen sey vnser vnd des Reichs schwere vngnade zu vermeiden : Mitt vorkundt dis Brieffs versieglet mit vnserer Kayser. Mayest. In siegel / Geben zu Basel nach Christi Geburt vierzehenhundert Jahr darnach in dem vier vnd dreissigsten Jahr / am nechsten Freytag nach dem heil. Ostertag / vnserer Reich des Hungarischen / 10. In acht vnd vierzigsten / des Römischen in vier vnd zwanzigsten / des Böhemischen in vierzehenden vnd des Kayserthumbs in dem ersten Jahren.

Ad mandatum Imperatoris,
D. S. Cancellar. referente
Theodoricus Ebracht.

Wir Friederich von Gottes gnaden / Römischer König / zu allen zeitten mehrer des Reichs / Herzog zu Osterreich / zu Steyr / zu Kärnten / zu Crain / Graue zu Tyrol / 10. Bekennen vnd thun kunth offenbar mit diesem Brieffe allen denen die ihn sehen oder hören lesen / Nach dem wir dann kunthlich vnderweiset seindt / das die Dörffere Sulzbach vnd Soden von alters vnd viel langen Jahren zu vns vnd dem heiligen Reich gehört han vnd auch noch gehörendt / vnd das sie mit vnser vnd des heiligen Reichs Statt Franckfurth herkommen sein / sich zu ihr gehalten / ihr vrtheil Recht das selbst geholet / vnd andere ihre Ordnung vnd Regierung von derselben Statt empfangen vnd versehen han / vnd das auch
noch

noch also thun/ als wir vnderweiset werden/ So han wir gnediglich betrachtet vnd angesehen die trewe dienste / Als die ehegenandte Dörffere vnser vnd des Reichs liebe getrewen vns vnd vnsern vorfordern an dem Reich allzeit williglichen gethan haben / täglich thun / vnd noch in künfftigen zeitten thun mögen vñ sollen/ Vnd han darumb den Dörffern Sulzbach vnd Soden zu nutz vñ guth / vff das sie desto bass bey vns vnd dem Reich behalten werden mit wol trewen mit rechten wissen vnd Römisch Königlichen Macht vollkommenheit vor vns vnd vnserer Nachkommende solch vorgeschrieben herkommen gnediglich vernewert / bestetiget vnd confirmiret, vnd erkennen / setzen vnd wollen mit Crafft dieses Brieffs/ das die vorgenante Dörffere Sulzbach vnd Soden vnd die leutte darinnen je zu zeitten wohnend / mit allen vnd jeglichen ihren Rechten vnd zugehörungen fürter ewiglich zu dem H. Reich / als sie dann izundt seyn / gehören / darbey bleiben / vnd sich mit raisen / Gerichten / Freyheiten / Almenden / guter gewonheiten halten sollen / zu vnser vnd des heiligen Reichs Statt Franckfurth / die sie auch versprechen / verantworten vnd vertheidigen vnd mit aller ordnung vnd vorsehung bestellen sollen / Als von alters hero gehalten worden ist / vnd wir gepieten darumb allen Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / Grauen Freyen / Herren / Rittern vnd Knechten / Steuten / Amptleuten / Burgern vnd Gebüren mit anders allen meniglichen bey vnser vnd des Reichs hulden / Das sie die obgenandte vnser vnd des Reichs Burgere vnd Statt zu Franckfurth vnd auch die ehegenanten Dörffere Sulzbach vnd Soden bey den vorgeschrieben vnsern gnaden vnd Freyheiten / schutzen / schirmen vnd handthaben vnd darwider nicht thun bey vnseren vnd des Reichs hulden / Dann wer eins theils oder zumal darwider thäte / der soll als dick des geschehe / inn vnser vñ des Reichs schwere vngnade vnd darzu eine Pönezwanzigt lötiges Goldes / die halb in vnser Römische Cammer / vnd das halbtheil der ehegenanten vnser Statt Franckfurth werden sollen / verfallen seyn / vnd sollen doch darzu hiesuro die ehegenante vnser gnade vnd Freiheit pestiglich gehalten werden in vorgeschriebener massen / Mit

A iij vrfunt

urkunth diß Brieffs / versieglet mit vnserm Königlichem anhangendem Inseigel / Geben zu Nürnberg am Sonntag S. Franciscitagnach Christi Geburt vierzehenhundert Jahr vnd darnach im vier vnd zwanzigsten Jahr / vnser Reichs im fünfften Jahr.

Ad mandatum D. Regis D. Caspar
Cancellar. referente, Wilhelmus Tatz.

Rta Iacobus Widerl.

Wir Karl der fünffte von Gottes gnaden / Erwählter Römischer Käyser / zu allen zeittē mehrer des Reichs König in Germanien zu Castillien / Arrigon zu Legion beider Sicilien / zu Jerusalem / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien / zu Nauaria / zu Granaten / zu Tolleten / zu Valentz / zu Gallicien / Maioricarum / zu Hispaliß / Sardinia / Cordube / Corsice / Murcie / Siemis / Nigeron / Algerice / zu Gibraltar vnd der Insulen Canaria / Auch den Insulen Indiarum vnd Terræ firmæ, des Mehrs Oceani / ic. Erzherzog zu Oesterich / Herzog zu Burgundi / zu Lotringē / zu Brabād / zu Steir / Kärndten / Crain / Limburgk / Lützenburgk / Geldern / Wirtenbergk / Calabrien / Athenareden / Neopatria, &c. Graue zu Habspurgt / zu Flandern / zu Tyrol / Barsilion / zu Arthois / zu Burgundi / Pfaltzgraue zu Hennegaw / zu Holandt / zu Seelandt / zu Pflirde / zu Kyburgk / zu Namur / zu Rosilion / zu Teritan / zu Zurphen / Landtgraue im Elsaß / Marggraue zu Burgaw / zu Orisiani / zu Gerziani / vnd des h. Römischen Reichs Fürst zu Schwaben / zu Cathalonia / Asturia / Herz im Frieslandt / auff der windischen Marck / zu Portenawe / zu Pistaia / zu Monia / zu Salins / zu Tripoli vnd zu Mechlen / ic. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff vnd thun kunth allermeniglichem / das vns vnser vnd des Reichs lieben getrewen / N. die Dörffere / Gericht vnd Gemeinde der Kirchspiel Sulzbach vnd Soden durch ihre Gesandten einen Brieff von weilandt vnseren vorfaren am Reich Käyser Sigmundt von Gottes gnaden Römischer Käyser / zu allen zeitten mehrer des Reichs / vnd zu Hungarn

Zungarn / zu Böhem / Dalmatien / Croatien / König / Bekenn
nen vnd thun kunth offenbar mit diesem Brieff allen denen /
die ihn sehen oder hören lesen / das für vns gekommen ist der
Dörffere / Gerichte vnd Gemeinden der Kirchspiel Sulzbach
vnd Soden vnser vnd des Reichs lieben Getrewen Bots
schafft / vnd vns von der oselben Dörffere / Gerichte vnd Ges
meinden wegen demütiglich gepeten / das wir ihre Gerichte /
Freiheit / Almende / gute gewonheit / vnd wie sie dann mit vns
ser vnd des Reichs Statt Franckfurth herokommen sein / sich
gebraucht vnd gehalten haben / von Römischer Käys. Macht
zubefestnen vnd zubestettigen gnediglich geruheten / Des has
ben wir angesehen solch ihr zimbliche Bete vnd auch redlich
herokommen / vnd haben darumb mit wolbedachtem muth
vnd rechter wissen den obgenanten Dörffern Gerichten vnd
Gemeinden der vorgeandten Kirchspiel zu Sulzbach vnd
zu Soden Gerichte / Freiheit / Almende / gute gewonheit vnd
herokommen / als vorgemeldet ist / vnd sie herbracht haben /
gnediglichen bestettiget / Confirmiret vnd vernewet / Bestet
tigen / Confirmiren vnd vernewen ihnen die von Römischer
Käys. Macht vollkommenheit gantzlichen in Crafft dieses
Brieffs / vnd wir setzen vnd wollen auch von der oselben
Macht / das sie bey den Gerichten / Freiheiten / Almenden / gu
ten gewonheiten vnd wie sie vnd ihre vorfahren mit der ob
genanten vnser Statt Franckfurth herokommen sein / sich ge
braucht vnd gehalten han / fürbasser mehr zu ewigen zeitten
bleiben sollen / vor allermeniglichen ohngehindert / doch ohn
schädlich vns vnd dem Reich / an vnserm vnd sonst jederman
an seinem Rechten / vnd darumb so gebieten wir allen vnd jez
glichen Fürsten / Geistlichen vnd weltlichen Grauen / Freyen
Herren / Rittern / Knechten Amptleuten Schultheissen / Bur
germeistern / Scheffen / Rhaten / Gemeinschaften vnd sonst
allen andern vnsern vnd des Reichs vnderthanen vnd getre
wen / ernstlichen vnd festiglichen mit diesem Brieff / das sie
die vorgeandten Gemeinden vnd Kirchspiel von Sulzbach
vnd Soden an solchen Gerichten / Freiheiten / Almenden
gewonheiten vnd herokommen als vorgemeldet ist / nicht
hindern oder irre / in keine weise / sondern sie darbey schawren /
schutzen /

schutzen/schirmen/handthaben vnd gerhulwiglichen bleiben
lassen als lieb ihnen sey / vnser vnd des Reichs schwere vns
gnade zuuermeiden / mit vrtunth dieses Brieffs versieglet/
mit vnserm Käyserlichen Maiestat Insiegel / Geben zu Basel
nach Christi Geburth vierzehenhundert Jahr / darnach in
dem vier vnd dreisigsten Jahr / am nechsten Freittagnach
dem heiligen Ostertag / vnserer Reich des Hungarischen im
acht vnd vierzigsten/des Böhemischen im vier vnd zwanzig
sten des Böhemischen im vierzehenden / vñ des Käyserthums
im ersten Jhare/haben fürbringen lassen/vnd vns darauff de
mütiglich angeruffen vnd gepeten / Das wir denselben Brieff
zu Confirmiren vnd subesteten gnediglich gerhueten / Des
haben wir angesehen ihre demütige zimbliche Bete vnd red
lich herokommen / vnd darumb mit wolbedachtem muthe/
gutemrath vnd rechter wissen denselben Dörffern / Gerichte
vnd Gemeinden der Kirchspiel Sulzbach vnd Soden / solch
Gericht / Freiheit / Almende / gute gewonheit vnd herokom
men in berürttes Käyser Sigmundts Brieff begriffen/so viel
sie der bishero in Posses vnd inhaben gewesen vnd noch sein/
als Römischer Käyser confirmirt vnd bestet/confirmiren vnd
besteten die auch von Römischer Käyserlicher Macht wis
sentlich in Crafft dieses Brieffs / vnd meinen / setzen vnd wöl
len das die krefftig vnd möchtig seyn / vnd sie vnd ihre Nach
kommenden sich derselben / wie obstheth / frewen gebrauchen
vnd genießen sollen vnd mögen / von allermeniglichen vnuer
hindert/das vns vnd dem Reich an vnsern vnd sonst menig
lichen an seinem Rechten vnuorgriffen vñ vñschädlich/
vnd gepieten daruff allen vñ jeglichen Churfürsten / Fürsten/
Geistlichen vñ Weltlichen Pralaten / Grauen / Vögten/
Freyen / Herin / Rittern / Knechten Hauptleuten / Vitzhu
men/pflegern/Verwesern/Amptleuten/Schultheissen/Bur
germeistern/Richtern/Rhäten / Burgern / Gemeinden vñ
sonsten allen andern vnsern vnd des heiligen Reichs vnder
thanen vnd getrewen / was würden standts oder wesens die
sein / ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieff vnd wöllen
das sie die obgenanten Dörffere/Gericht vnd Gemeinden der
Kirchspiel Sulzbach vñ Soden vñ ihre Nachkommen
darbey

Darbey schutzen / schirmen / vnd gerüiglich bleiben lassen / als
lieb einem jeden sey vnser vngnade vnd straff zu vermeiden/
mit vrkunth diß Brieffs / besieglet mit vnserm Käyserlichen
anhangenden Insiegel / Geben in vnser vñ des heilige Reichs
Statt Wormbs / am ersten Tag des Monats Aprilis / Nach
Christi Geburth / fünffzehnhundert vnd im ein vnd zwanz
zigsten / vnserer Reich des Römischen im andern vnd der anz
dern aller im sechsten Jahren.

Carolus.

Ad mandatum D. Imperatoris
proprium.

Albertus Card. Mogunt. Ar-
chicancell. subscripsit.

Wir Maximilian der ander von Gottes gnaden/
Erwehltet Römischer Käyser / zu allen zeitten mehrer des
Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böhem / Dalmatië / Croa-
tien vñnd Sclauonien / ic. König / Erzherzog zu Osterreich /
Herzog zu Burgundi / zu Brabant / zu Steir / zu Kärnten / zu
Crain / zu Lützenburgk / zu Württemberg / Ober vñnd Nider
Schlesien / Fürst zu Schwaben / Margraue des heiligen Röm-
mischen Reichs zu Burgawe / zu Märhern / Ober vñnd Nider-
lausnitz / Gefürster Graue zu Habsburgk / zu Tyrol / zu Pfierdt /
zu Kyburgk vñ Görz / ic. Landtgrau im Elsat / Herz vff der
Windischen Marck / zu Pfortenaw vñ zu Salins / ic. Bekens-
nen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kunth allermenig-
lichen / das vns vnser vñnd des Reichs lieben getrewen N. die
Dörffer Gerichte vñnd Gemeine der Kirchspiel Sulzbach vñnd
Soden durch ihre Gesandten einen Brieff von Weilandt vn-
serm vorfahrn am Reich Käyser Sigmunden löblicher Ged-
ächtnus außgangen in glaubwürdigen schein fürbringen
lassen der von wort zu wort lautet wie hernach volget.

Wir Sigmundt von Gottes gnaden Römischer Käyser /
zu allen zeitten mehrer des Reichs / vñnd zu Hungarn / zu Böh-
hem /

B

hem /

Hem / Dalmatien / Croatien / ic. König / Bekennen vnd thun
kunth offenbar mit diesem Brieff allen denen die ihn sehen
oder hören lesen / das für vns komen ist / der Dörffere Gericht
vnd Gemeinde der Kirchspiel Sulzbach vnd Soden / vnser
vnd des Reichs liebe getrewen Botschafft / vnd hat vns von
derselben Dörffer / Gericht vnd Gemeinde wegen demütig-
lich gepeten / das wir in Gericht / Freyheit / Almende / vnd gute
gewonheit / vnd wie sie dann mit vnser vnd des Reichs Statt
Franckfurth herokommen sein / sich gebraucht vnd gehalten
haben / von Römischer Käyserlicher Macht zubefestnen vnd
zubestettigen gnediglich geruheten / des han wir angesehen
solche ihre zimbliche Bete vnd auch redlich herokommen /
vnd haben darumb mit wolbedachtem muthe vnd rechtent
wissen den obgenanten Dörffern Gerichten vnd Gemeindten
der vorgenanten Kirchspiel zu Sulzbach vnd Soden / Ge-
richte Freiheiten / Almende / gute gewonheit vnd herokom-
men / als vorgemeldet ist / vnd sie herbracht haben gnedigli-
chen bestettiget / confirmiret / vñ vernewert / bestettigen con-
firmiren vnd vernewen / in die von Römischer Käyserlicher
Macht vollkommenheit gantzlichen in Crafft dieses Brieffs
vnd wir setzen vnd wollen auch von derselben Macht / das sie
beyde Gerichten / Freiheiten / Almenden / gute gewonheitent
vnd wie sie vnd ihre vorfahrn mit der obgenandten vnser
Statt Franckfurth herokommen sein / sich gebraucht vnd ge-
halten han / fürbasser mehr zu ewigen zeitten bleiben sollen /
von allermenniglich vnuerhindert / doch vnshädlich vns vñ
dem Reich an vnsern vnd sonst jederman an seinem Rechten /
vnd darumb so gepieten wir allen vnd jeglichen Fürsten /
Geistlichen / vnd Weltlichen / Grauen / Freyen / Herrn / Rit-
tern / Knechten / Amptleuten / Schultheissen / Burgermei-
stern / Schöffen / Räten / Gemeinschaften / vnd sonst allen
andern vnsern vnd des Reichs vnderthanen vnd getrewen /
ernstlichen vnd vestiglichen mit diesem Brieff / das sie die vor-
genanten Gemeindten vnd Kirchspiel von Sulzbach vnd
Soden / in solchen Gerichten / Freiheiten / Almenden / ge-
wonheitent vnd herokommen / als vorgemeldet ist / nicht
hindern noch irren / in keine wise / sondern sie darbey schew-
ren /

ren / schutzen / schirmen / handthaben vnd gerüwiglich bleiben
lassen / als lieb ihn sey vnser vnd des Reichs schwere vngnade
zu vermeiden / Mit vorkundt diß Brieffs / versiegelt mit vnserm
Käyserlichen Mayestet Insiegel / Geben zu Basel / nach Chris
sti Geburth vierzehenhundert Jahr / darnach in dem vier vnd
dreisigsten Jahr / am nechsten Freytag nach dem heiligen Os
stertag / vnser Reich des Hungarischen in acht vnd vier
zigsten / des Röhemischen in vier vnd zwanzigsten / des Böh
hemischen in vierzehenden / vnd des Käyserthums im ers
ten Jahre / vnd vns darauff demütiglich angeruffen vnd ges
peten / Das wir denselben Brieff / als Römischer Käyser zu
Confirmiren vnd subestettigen gnediglich gerhueten / Des
haben wir angesehen solche ire demütige zimbliche Bitte vnd
redlich herokömen / vnd darumb mit wolbedachtem muthe /
gutem rath vnd rechter wissen denselben Dörffern / Gerichte
vnd Gemeinden der Kirchspiel Sulzbach vnd Soden / solch
Gericht / Freiheit / Almende / gute gewonheit vnd heroköme
men in berürttes Käyser Sigmundts Brieff begriffen / so viel
sie der bishero in Possess vnd inhaben gewesen vnd noch sein /
als Römischer Käyser gnediglich confirmirt vnd bestet / con
firmiren vnd bestetten die auch von Römischer Käyserlicher
Macht wissentlich in Crafft dieses Brieffs / vnd meinen / ses
zen vnd wöllen das die krefftig vnd möchtig seyn / vnd sie vnd
ihre Nachkommen sich derselben / wie obsteth / frewen /
gebrauchen vnd genießen sollen vñ mögen / von allermennig
lich vnuerhindert / doch vns vnd dem Reich an vnsern vnd
sonst menniglichen an seinem Rechten ohnuergriffen vnd
ohnschädlich / vnd gepieten darauff allen vnd jeglichen
Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen Pralas
ten / Grauen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Haupt
leuten / Vizthumben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Ampt
leuten / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rhäten /
Burgern / Gemeinden vnd sonsten allen andern vnsern vnd
des heiligen Reichs vnderthanen vnd getrewen / was wür
den / Standts oder Wesens die sein / ernstlich vnd vestiglich
mit diesem Brieff / vnd wöllen / das sie die obgenante Dörff
fer / Gericht vnd Gemeinde der Kirchspiel Sulzbach vnd
Soden

Soden / vnnnd ihre Nachkommen dabey schutzen / schirmen /
vnd geruwiglich bleiben lassen / vnnnd hierwider nicht thun /
noch jemandts andern zuthun gestatten inn kein weise / Als
lieb einem jeden sey vnser vngnade vnd Straff zuuermeiden.
Mit vrkündt dis Brieffs besieglet mit vnserm Käyserlichen
anhangenden Insiegel / Geben in vnser vnd des Reichs Statt
Augspurgt / den zehenden tag des Monats Maij / nach Chris
sti vnser lieben Herrn Geburth fünffzehnhundert vnd im
sechs vnnnd sechzigsten / vnserer Reiche des Römischen im
vierten / des Hungarischen im dritten / vnd des Böhemischen
im achtzehenden Jahren.

Maximilian.

Daniel, Archiepif. Mogunt. per Germaniam
Cancellarius.

V. I. V. Zasius, D.

Ad mandatum Sacrae Caesareae
Maiest. proprium.

Haller subscript.

Wir Rudolff der ander von Gottes gnaden / Er
wöhlter Römischer Käyser / zu allen zeitten mehrer des
Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhem / Dalmatien /
Croatien / vnd Sclauonien / etc. König / Erzherzog zu Osterreich /
Hertzog zu Burgundi / zu Brabant / zu Steyr / zu Kärnten /
zu Crain / zu Lützenburgt / zu Wirtenbergt / Ober vnnnd
Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraue des heiligen
Römischen Reichs zu Burgawe / zu Nöhren / Ober vnnnd
Nider Laßnitz / Gefürster Graue zu Habßburgt / zu Tyrol / zu
Pfierdt / zu Kyburgt / vnd zu Görz / Landtgraue im Elß /
Herz vff der Windischen March / zu Portenawe vnd zu Sa
lins / etc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff / vnd thun kundt
allermeniglichen / das vns vnser vnd des Reichs liebe Getre
wen N. die Dörffer / Gerichte vnnnd Gemeine der Kirchspiel
Sulzbach vnd Soden von Meylandt vnserm vorfahren am
Reich

Reich Kayser Sigmunden löblicher gedächtnus außgangen/
in glaubwürdigem schein fürbringen lassen / der von Wort zu
Wort lautet wie hernacher volget / Wir Sigmundt von Got-
tes gnaden Römischer Kayser / zu allen zeitten mehrer des
Reichs vnd zu Hungarn / zu Böhheim / Dalmatien / Croatien /
ic. König / Bekennen vnd thun kunth offenbar mit diesem
Brieff allen denen die ihn sehen oder hören lesen / Das für vns
kommen ist der Dörffer Gerichte vnd Gemeinde der Kirch-
spiel Sulzbach vnd Soden vnser vnd des Reichs liebe getre-
wen Pottschafft vnd hat vns von derselben Dörffere / Ge-
richte vnd Gemeinden wegen demütiglich gepeten / das wir
ihn Gerichte / Freyheit / Almende / gute gewonheit / vnd wie sie
dann mit vnser vnd des Reichs Statt Franckfurt herokom-
men seyn / sich gebrauchet vnd gehalten haben / von Römis-
cher Kayserlicher Macht zubefestnen / vnd zubestettigen
gnediglich geruheten / Des han wir angesehen solche ihre
zimbliche Bete vnd auch redlich herokommen / vnd haben
darumb mit wolbedachtem muth vnd rechter wissen den ob-
genandten Dörffern / Gerichten vnd Gemeinden der vorges-
nandten Kirchspiel zu Sulzbach vnd zu Soden Gerichte /
Freiheit / vnd Almende / gute gewonheit vnd herokommen /
als vorgemeldet ist / vnd sie herobracht haben / gnediglichen
bestettiget / confirmiret vnd vernewet / bestettigen / confirmi-
ren vnd vernewen ihnen die von Römischer Kayserlicher
Macht volkommenheit genzlichen / in Crafft dieses Brieffs /
vnd wir setzen vnd wollen auch von deroselben Macht / das sie
beyden Gerichten / Freyheiten / Almenden / guten gewonheit-
ten / vnd wie sie vnd ihre vordern mit der obgenanten vnser
Statt Franckfurth herokommen seyn / sich gebrauchet vnd
gehalten han / fürbasser mehr zu ewigen zeitten bleiben sollen /
von allermeniglichen vnuerhindert / Doch vnshädlich Vns
vnd dem Reich an Vnsern vnd sonst jedermann an seinem
Rechten / vnd darumb so gebieten wir allen vnd jeglichen
Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / Grauen / Freyen / Herrn /
Rittern / Knechten / Amptleuten / Schultheissen / Bürger-
meistern / Schöffen / Rāthen / Gemeinschaften vnd sonst al-
len andern vnsern vnd des Reichs vnderthanen vñ getrewen
B iij ernstigs

ernstiglich vnd vestiglich mit diesem Brieff / das sie die
vorgenannten Gemeinden vnd Kirchspiel von Sulzbach
vnd Soden an solchen Gerichten / Freyheiten / Almenden / ges
wonheiten vnd herkommen / als vorgemeldet ist / mit hin
dern oder iren / inn kein weise / Sondern sie dabey schwerer
schutzen / schirmen / handhaben vnd geruwiglich bleiben las
sen / Als lieb ihnen sey vnser vnd des Reichs schwere vngnade
zu vermeiden / Mit vnterth. dis. Brieffs versiegelt mit vnserer
Käyserlicher Mayestat Insiegell. Geben zu Basel nach Chris
sti Geburt / vierzehenhundert Jahr / darnach in dem vier
vnd dreyßigsten Jahr / am nechsten Freytag / nach dem heilich
gen Ostertag vnserer Reich des Hungarischen im acht vnd
vierzigsten / des Römischen im vier vnd zwanzigsten / des Böh
hemischen im vierzehenden vnd des Käyserthums im ersten
Jahre / Vnd vns darauff demütiglichen angeruffen vnd ges
peten / das wir denselben Brieff / inmassen jüngst hievor von
Weilandt vnserm lieben Herrn vnd Vatter Käyser Maximilianen dem andern / 2c. hochseliger Gedächtnus beschehen / als
Römischer Käyser zu confirmiren vnd zubestettigen gnedig
lich geruheten / Des haben wir angesehen solche ihre demütig
gezimbliche pitte vnd redlich herkommen / vnd darumb mit
wolbedachtem muth / gutem rath vnd rechter wissen densel
ben Dörffern / Gericht / vnd Gemeinden der Kirchspiel Sulz
bach vnd Soden / solch Gericht / Freyheit / Almende / gute ges
wonheit vnd herkommen in berürtes Käyser Sigmunds
Brieff begriffen / so viel sie der bishero im Possess vnd innha
ben gewesen vnd noch seyn / Als Römischer Käyser gnediglich
confirmiret vnd bestettigt / confirmirn vnd bestetten die auch
vonn Römischer Keyserlicher Macht wissentlich in Crafft
dieses Brieffs / vnd meinen / setzen vnd wöllen / das die cräftig
vnd mächtig seyn / vnd sie vnd ihre Nachkommen sich der o
selben / wie obsteth / frewen / gebrauchen / vnd geniessen sollen
vnd mögen / von allermenniglich ohnuerhindert / doch Vns
vnd dem Reich an Vnsern vnd sonst menniglich an seinem
Rechten vnuergriffen vnd vnschadlich / vnd gebieten darauff
allen vnd jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Welt
lichen Prälaten / Grauen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten /
Haupt

Hauptleuten / Vizdommen / Vögten / Pflegern / Verwesern /
Amptleuten / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern /
Räten / Burgern / Gemeinden / vnd sonst allen andern vns
fern vnd des heiligen Reichs vnderthanen vnd getrewen /
was Würden / Standts oder Wesens die seyn / ernstlich vnd
vestiglich / mit diesem Brieff / vnd wollen / das sie die obge
nante Dörffer / Gericht vnd Gemeinden der Kirchspiel
Sulzbach vnd Soden vnd ihre Nachkommen / darbey schuz
zen / schirmen / vnd geruwiglich bleiben lassen / vnd hierwider
nicht thun / noch jemandt andern zuthun gestatten in keine
weise / Als lieb einem jeden sey vnser vngnade vnd Straff zu
vermeiden / Mit vorkunth dis Brieffs besieglet mit vnserm
Käyserlichem anhangendem Insiegel / Geben in vnser vnd
des Reichs Statt Augspurg den sechs vnd zwanzigsten tag
des Monats Julij / Nach Christi vnser lieben Herrn Geburt
fünffzehnhundert vnd im zwey vnd achtzigsten / vnserer
Reiche des Römischen im siebenden / des Hungarischen im
zehenden vnd des Böhemischen auch im siebenden Jahren.

Rudolff.

Wolfgangus Elect. Mogunt. per Germaniam
Archicancell. saluo iure tertij.

V. S. Vieheuser

Ad mandatum Sacrae Caesareae
Maiest. proprium.

And. Gail. D.

P. Obenburger.

Nachfolgendt Privilegium hat die Ge
m. inde Sulzbach vnd Soden in Originali beyhm Käy
ser Matthia vffm Reichstag zu Regensburgt selbst
ab geholet vnd erlangt / liegt in ihrer
bewahrung.

Wir Matthias von Gottes gnaden / Erwählter Römischer

mischer Kaysers / zu allen zeitten mehrer des Reichs in Germa-
nien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / Sclawo-
nien / ic. König / Erzherzogk zu Oesterreich / Herzog zu Bur-
gundi / zu Brabant / zu Steyr / zu Kärndten / zu Crain / zu Lü-
zenburgk / zu Württemberg / Ober vnd Nider Schlesien / Fürst
zu Schwaben / Marggrauē des heiligen Römischen Reichs
zu Burgawe / zu Mähren / Ober vnd Nider Lausnitz / Gefür-
ster Graue zu Habspurgk / zu Tyrol / zu Pfierdt / zu Kyburgk
vnd zu Görz / Landtgrauē im Elsaß / Herz vff der Windischen
Marck / zu Portenawe vnd zu Salins / ic. Bekennen öffentlich
mit diesem Brieff vnd thun kunth allermeniglichen / das vns
vnser vnd des Reichs lieben getrewen N. die Dörffer / Ger-
ichte vnd Gemeinde der Kirchspiel Sulzbach vnd Soden /
einen Brieff vonn Weylandt vnserm vorfahren am Reich
Kaysers Sigmunden löblicher Gedächtnus / außgangen / in
glaubwürdigem schein fürbringen lassen / der von Wort zu
Wort lautet wie hernach volget / Wir Sigmundt von Got-
tes gnaden Römischer Kaysers / zu allen zeitten mehrer des
Reichs / vnd zu Hungarn / zu Böhheim / Dalmatien / Croa-
tien / ic. König / Bekennen vnd thun kunth offenbar mit die-
sem Brieff allen denen die ihn sehen oder hören lesen / das vor
vns kommen ist der Dörffere / Gericht vnd Gemeinde der
Kirchspiel Sulzbach vnd Soden / vnser vnd des Reichs lie-
be getrewen Pottschaft / vnd hat vns von deroselben Dörff-
fere / Gerichte vnd Gemeinde wegen demütiglich gepeten /
das wir ihn Gerichte / Freyheit / Almende / gute gewonheit /
vnd wie sie dann mit vnser vnd des Reichs Statt Franckfurt
herkommen seyn / sich gebraucht vnd gehalten haben / von
Römischer Kayserslicher Macht zubefestnen vnd zubestetti-
gen gnediglich geruheten / ic. Des han wir angesehen solche
ihre zimbliche Bitte / vnd auch redlich herkommen / vnd ha-
ben darumb mit wolbedachten muthe vnd rechter wissen den
obgenanten Dörffern / Gerichten vnd Gemeinden der vorge-
nanten Kirchspiel zu Sulzbach vnd Soden Gerichte / Frey-
heit / Almende / gute gewonheit vnd herkommen als vorge-
meldt ist vnd sie herbracht haben / gnediglichen bestettiget /
confirmiret vnd vernewert / bestettigen / confirmiren vnd
verne

vernewern ihnen die vonn Römischer Käyserlicher Macht
vollkommenheit gantzlichen / Crafft dieses Brieffs / vnd wir
setzen vnd wollen auch von derselben Macht / das sie bey den
Gerichten / Freiheiten / Almenden / guten gewonheiten / vnd
wie sie vnd ihre vorfahren / mit der obgenanten vnserer Statt
Francfurth herokommen seyn / sich gebraucht vnd gehalten
han / fürbaß mehr zu ewigen zeitten bleiben sollen von aller
menniglich ohnuerhindert / doch vnshädlich Vns vnd dem
Reich an vnserem vnd sonsten jedermann an seinem Rechten /
vnd darumb so gebieten wir allen vnd jeglichen Fürsten /
Geistlichen vnd Weltlichen / Grauen / Freyen / Herrn / Rittern /
Knechten / Amptleuten / Schultheissen / Burgermeistern /
Schöffen / Räten / Gemeinshafften / vnd sonst allen andern
vnsern vnd des Reichs vnterthanen vnd getrewen / ernstiglichen
vnd vestiglichen mit diesem Brieff das sie / die vorges
handte Gemeinde vnd Kirchspiel von Sulzbach vnd So
den / an solchen Gerichten / Freiheiten / Almenden / gewonhei
ten vnd herokommen / als vorgemelt ist / nicht hindern oder
iren in keine weise / sondern sie darbey schawern / schutzen /
schirmen / handhaben vnd geruwiglichen bleiben lassen / Als
lieb ihn seye vnser vnd des Reichs schwere vngnade zu ver
meiden / Mit vrkunt diß Brieffs / besieglet mit vnserm Käy
serlichen Mayestat Insiegell / Geben zu Basel nach Christi
Geburt vierzehenhundert Jahr / darnach in dem vier vnd
dreyßigsten Jahr / am nechsten Freytag nach dem heiligen Os
terttag / vnserer Reich des Hungarischen im acht vnd vierzig
sten / des Römischen im vier vnd zwanzigsten / des Böhemi
schen im vierzehenden vnd des Käyserthumbes im ersten Jahr
re / Vnd vns darauff demütiglich angeruffen vnd gepeten /
das wir als izt Regirēder Römischer Käyser denselbe Brieff /
inmassen jungst hievor von Weylandt vnserm lieben Herrn
Vattern vnd Brudern Käyser Maximilian dem andern vnd
Käyser Rudolffen dem andern / ic. beyder hochseliger Ges
dächtnus auch beschehen zu confirmiren vnd zubesettigen
gnediglichen geruheten / des haben wir angesehen solch ihr de
mütig zimlich pitt vnd redlich herokommen / vnd darumb
mit wolbedachtem muth / gutem rath vnd rechter wissen /
C densel

sten Sechzehente/die schwuren vff den heiligen / das sie ab-
scheiden solten/ was zu der Gemein hörte/ vñ solten das zeich-
nen/was vor weydt zu der Gemeinde hören soll/ die scheidung
geschah / vber das alles so bate der vorgeante Ritter Herz
Hartmuth vnd die / die sich der Gemeinde mit ihm an hatten
genommen/das man ihnen gnad wolt thun/was gefruchtet
were von diesem Jahr / oder ob jemandt vff der Bach kein-
dung hette gemacht bewlich den nutzen vff der Gemeinde/
das sie den solten han von diesem Jahre / wann sie cost vñnd
arbeit daran hetten gelegt / bis vff S. Martins tag der nehst
Kompt / das sie es geniessen möchten / vnd sollen darzwischen
einraumen / es sey an vberbawe in den Dörffern an Mülen/
oder was vff der Gemein steth/vnd welcher nicht instrument
hat affter S. Martins tag / darauff ist ein Poen gesetzt / an
wem diß breche/das der alle Tage ein Pfundt Heller soll geben/
also lang bis ers abgethuet / wer darwider were vnd es breche
vnd nit steth inhielte/so haben wir vnd die Rittersere von dem
Lande/die geclagt han/die macht/das man es vest vnd stete
halte/als vorsteth geschrieben / das dieser Brieff steth vñnd
vest bleibe vnd ewiglich werde gehalten / So han wir durch
Bitte willen Herin Hartmuths des vorgeanten/der Ritter
von dem Landt vñnd der zweyer Dorff Arm vnd Reich ges-
meinlich vnser Stede groß Insiegel mit Herin Hartmuths
des vorgeanten/vnd Herin Dieterichen von Cronbergk In-
gesiegeln an diesem Brieff gehangen/vnd wir Hartmuth vnd
Dieterich Ritter die vorgeanten erkennen vns / das wir
durch Bitte willen der vorgeanten Ritter von dem Lande
vnd der zweyer Dorff Arm vnd Reich gemeinlich vnser In-
gesiegle mit der Statt groß Ingesiegle zu Franckfurth an dies-
sen Brieff gehangen / vnd wardt gegeben nach Gottes Ges-
burth dreizehenhundert Jahr in dem drey vnd zwanzigsten
Jahre.

Wir die Burgermeistere / Schöffen vnd Rath zu
Franckfurth / erkennen vnd thun kunth öffentlich mit diesem
Brieff/das vaste clag von Leonhern/Geistlichen/Edlen vnd
andern die gütere in vnsern Dörffern vnd Gerichten zu Sulza-
bach

bach vnd Soden liegen han / vor vns kommen vnd bracht
seyn / Darumb das nit Landtscheidere in denselben vnsern
Dörffern vnd Gerichten wahren / vnd auch als mann meines
te deß der Gemeinde da fast ahn ihre Almende abgezogen we-
re vnd würde / Deß han wir angesehen vnd betrachtet solche
clage vnd gebrechen vnd han in denselben Dörffern vnd Ge-
richten Landtscheidere thun setzen vnd bestellen vff / das als
lerrmänniglich mit Landtscheidung vnd anders gleich vnd
recht widerfahren möchte / Vnd das Schultheissen vñ Schöf-
fen der ehegenanten zweyer Gerichte denselben Landtschei-
dern vnd darzu achzehen Personen der redlichsten auß den
Gemeinden / mit namen von denen von Sulzbach zwölffe /
vnd den von Soden sechs befohlen vnd geheissen die Almen-
de zubegehn vnd zustein / das sie auch also gethan han biß
an die Salzsode / vnd nach dem die von Soden meinten / das
die Salzsode in die Almende vnd zu der Gemeinschaft nit
gehört vnd ihr weren / vnd die von Sulzbach doch vernam-
men vnd meinten das sie in die Almende gehörte / vff das sie
nun darumb vnd andre nachgeschriebene gespenne vnd sache
die sie vndereinander gehabt vnd vns fürbracht han / auch
zu leütterung vnd austrag kommen möchten / han wir ihnen
von beyden seitten ihre freunde vor vns zuschicken bescheiden /
die sie auch also von ihr vnd der Gemeind wegen mit voller
macht vor vns geschickt han / sie darumb zusetzen vnd zuent-
scheiden / deß han wir sie nach beyder seitten / reden vnd wider-
reden von der Salzsode wegen gesetzt vnd entscheiden / Nach-
deme vns eigentlich fürbracht ist vnd vnderweiset seyn / das
die Salzsode zu der Gemeinde gehört / vnd doch kein Vihe-
weide ist / So han wir ihnen gegönnet vnd erlaubet / die vnder
sich zutheilen vnd sich der zu gemeinem nutzen vnd besten zu-
geniessen vnd zugebrauchen / Auch so setzen vnd entscheiden
wir Burgermeistere / Schöffen vnd Rath zu Franckfurt die
ehegenante Gerichte von derselben Gericht wegen / nach dem
sie spennig waren / also das die von Soden vmb freuele schelt-
wort zu verbrechen vnd sonst vmb Kleinige sachen die sich in
den Bannzeunen desselben Dorffs vnd Gerichts machen vnd
verhandeln weisen vrtheilen vnd richten mögen ohne deren
von

wir diesen Brieff mit vnserm Ingesiegle besieglet / dieser
Brieff ist gegeben / da man zalt nach Gottes Geburth tau-
sendt dreyhundert vnd in dem vierzehenden Jahre.

Wir Volrad Ritter / Schultheisse / Schöffen vnd
der Rath zu Franckfurth / Bekennen öffentlich an diesem
Brieff / allen denen die nun sindt / oder immer hernach kom-
men die ihn sehen oder hören lesen / wann also lang zweyung
vnd Krieg ist gewesen / zwischen der gemeinschafft der Dörff
fer Sulzbach vnd Soden / vnd der Gemeinschaft des Dorffs
Newenhain von der andern seitten vmb so gethane dienste /
als sie der Statt Franckfurth beyderseit sindt verbunden / das
des die vorgenante Gemeinde von Sulzbach vnd von Soden
von ihrem theil giengen vnd befahlen den Ersamen leuten
Weigeln Froschen vñ Herman von Ofenbach geheissen Knob-
lauch Schöffen zu Franckfurth / vnsern Burgern vnd die vor-
genante Gemeinde des Dorffs von dem Newenhain giengen
ihre theils an den Ersamen Mann Arnolden Herin Götz
Sohn von dem Hain / eines Ritters also bescheidlich / wie sie
dieselben Rathsleute schieden / das sie vnd alle ihre Nachküm-
ling ewiglich von beyden seitten also sollen bleiben / vnd han-
die vorgenante Rathsleute die vorgeschriebene Dorffe Sulz-
bach vnd Soden vnd die vom Newenhain gescheiden vnd ge-
richtet / als hernach geschrieben steth / Also wann die gemeine
Statt von Franckfurth auß soll fahren / so sollen sie denen von
Sulzbach vnd Soden zusprechen vmb hülffe / also die alten
Brieffe sagen die darüber seindt gemacht / verfahren sie das
mit der Statt mit einem Heerwagen oder mit Gelt / das ih-
nen damit genüget / so sindt sie der Heerfarth ledig / vnd thun
sie das mit / so sollen sie zihen gantz halb in alle weise / als die
von Franckfurth zihen / vnd wann des noch ist / das die von
Franckfurth auß sollen zihen / so sollen sie dem Dorff Newen-
hain zusprechen vmb hülffe vnd nicht die von Sulzbach /
verfahren sie das mit der Statt zu Franckfurth mit Heerma-
gen oder mit Gelt das ihnen darmit genüget / so sindt sie der
Heerfarth ledig / vnd thun sie das mit / so sollen sie zihen gantz
halb gleicher weise / als die Statt von Franckfurt / zu vrkunth
vnd

vnd vester stetigkeit aller derer ding/ So han wir durch Bitte
willen der vorgeantten Dorff vnser Statt groß Insiegel an
diesen Brieff gehangen / vnd wir Schultheiß vnd Schöffen
vnd die Gemeinde der Dorff Sulzbach / Soden vnd von dem
Newenhain/ Bekennen vns alle diese vorgeschriebene ding
vest vnd steth zuhalten vnder der Statt groß Ingesiegel zu
Francfurth / das durch vnser Bitte willen an diesen Brieff
ist gehangen/ vnd wardt gegeben nach Gottes Geburth dreys
zehnhundert Jahr in dem ein vnd zwanzigsten Jahr/ an
dem nechsten Donnerstag vor S. Thomas Tag.

Wir Herman/ Schultheisse/ die Schöffen vnd der
Rath zu Francfurth/ Bekennen öffentlich an diesem Brieff
allen denen / die nun sindt oder immer hernach kommen / die
ihn sehen oder hören lesen/ das ein zweyung was in den Dorff
fen zu Sulzbach vnd zu Soden/ die zueinander hören vmb die
Gemeinde/ die zu den zweyen Dorffen gehört / an Waldt vnd
feldt vnd an der Bach/ die vor Sulzbach fleißt/ die da heisset
die Sode/ an Mülen/ an vberbau in den Dorffen / das vff der
Gemein steth / der vorgeantten Gemeinde hatten sich angez
nommen Herr Hartmuth ein Ritter der zu Sulzbach ist geses
sen vnd andere Leütche in dem Dorff mit ihm/ Also das sie ihr
solt seyn vnd nicht der Gemeinde / das clagten alle die/ die gü
ter in dem Dorffen han/ Ritter von dem Lande/ Burgere auß
den Stätten/ vnd die Gemeinen arme Leütche vberall in den
Dorffen/ das die Gemeinde als vor steth geschrieben/ ihnen ab
were genommen / hierzu worden wir geheischen vnd gepeten/
vnd die vorgeante Ritter die da geclagt hatten/ des wardt
außgetragen mit dem vrtheil / das Niemandt keinen sondern
Hirten soll han an keinerley Vihe dann einen gemeinen Hirt
ten / wir vernahmen auch / das Herr Hartmuth diß von ihm
wolte / das sie ihm sein Vihe solten verpfünden das da vor
den gemeinen Hirten gieng/ das wardt auch mit dem vrtheil
außgetragen / das er oder niemandt das thun solte / vnd solte
mann die vorgeante Gemeinde beweisen vnd beleiden nach
des Landts Recht / das kiese man von den zweyen Dorff
fen Sulzbach vnd Soden der ältisten vnd der warhafftigs
C iij sten

den selben Dörffern Gericht vnnnd Gemeinde der Kirchspiel
Sulzbach vnd Soden solch Gericht / Freyheit / Almende / gu-
te gewonheit vnd herokömen in berürtes Käyser Sigmundts
Brieff begriffen / sowiel sie dero bisshero im Pofess vnnnd inha-
ben gewesen vnd noch seyn / als Römischer Käyser gnediglich
confirmiret vnd bestettet / confirmiren vnd bestetten die auch
von Römischer Käyserlicher Macht wissentlich in Crafft die-
ses Brieffs / vnd meinen / setzen vnnnd wollen / das die cräftig
vnd mächtig seyn / vnd sie vnd ihre Nachkommen sich dersel-
ben / wie obsteth / frewen / gebrauchen vnd geniessen sollen vnd
mögen / von allermenniglich ohnuerhindert / doch Vns vnnnd
dem Reich an Vnsern vñ sonst menniglichen an seinem Rech-
ten vnuergriffen vnd vnshädlich / vnd gebieten darauff allen
vnd jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen
Prälaten / Grauen / Freyen / Herin / Rittern / Knechten / Haupt-
leüten / Vizthumben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Ampt-
leüten / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rhäten /
Burgern / Gemeinden / vnnnd sonst allen andern vnsern vnnnd
des heiligen Reichs vnderthanen vnd getrewen / was Wür-
den Standts oder Wesens die seyn / ernstlich vnnnd vestiglich
mit diesem Brieff / vnnnd wollen das sie die obgenanten Dörf-
fer / Gericht vnnnd Gemeinde der Kirchspiel Sulzbach vnnnd
Soden vnd ihre Nachkommen darbey schutzen schirmen vnd
geruwiglich bleiben lassen / vnnnd hierwider nicht thun / noch
jemandts anders zuthun gestatten / in keine weise / Als lieb ei-
nem jeden sey vnser vngnade vnnnd straaff zu vermeiden / Mit
vrkunth dieses Brieffs besieglet mit vnserm Käyserlichen
anhangenden Insiegel / Geben in vnser vnnnd des heiligen
Reichs Statt Regenspurg / den vierzehenden Tag Octobris /
Nach Christi vnser lieben Herin vñ Seligmachers glorwür-
digen Geburt / sechzehenhundert vnd im dreyzehenden / vnser
rer Reiche des Römischen im andern des Hungarischen im
fünfften vnd des Böhemischen im dritten Jahre.

Matthias subscripsit.

Ad mandatum Sacrae Caesaree Ma-
iest. proprium.

J. B. Pucher subscripsit.
Volgent

**Folgen etliche Neuerß / Belehningen
verträge/Instrumenta vnd allerhandt verglei-
chungen vnd Sachen.**

NOs Henricus Scultetus, Scabini, Consules & vniuersitas Franckenfordensis, Vniuersis præsentis literas audituris cupimus esse notum. Quod Scultetus, Scabini & Vniuersitas de Sultzbach obtinuerunt coram nobis in nostro iudicio per diffinitiuam sententiam Scabinorum, quod ipsi similiter, sicut nos, ire & mittere debent suos homines in exercitu & Reyfa generali & speciali proportionaliter tamen secundum virium suarum numerum & quantitatem, & nos ipsos in his aliquando subportare possumus, si nobis placuerit, & facere ipsis gratiam mitiorem. Præterea nos prædictos Scultetum, Scabinos & vniuersitatem de Sultzbach tanquam nostros conciues defendere debemus & ipsis tanquam conciuibus nostris assistere bona fide. In cuius rei testimonium & firmitatem sigillum ciuitatis nostræ præsentibus literis duximus appendendum. Actum & datum. Anno Domini, 1282. 13. Calend. Augusti.

**Wir Johann von Gottes gnaden / ein Apt zu
Lympurg in Speyrer Bistumb / thun kunth allen / denen die
diesen Brieff sehen oder hören lesen / das wir der Gemeinde
der Dörffer zu Sultzbach vnnnd Soden zur gnade h. in gethan
von dem eignen das vnser vnnnd vnser Stiffts ist / an dem
Waldt der da heisset der Forst / den sie vns vnd vnserm Stiff-
te verzinsset / alle Jahr / das sie den nemblichen Waldt Roden
vnd machen nach allem ihrem willen vnd nutzen der Reichen
vnd Armen derselben vorgeante Dorffe / Also das desselben
Waldts an dem besten theil hundert Morgen vnd nit minder
bleiben / vngerodet / mit solchem vnderscheidt / das wir nie-
mandt geben oder nemen dann jedem mann zu Almede sein
Rechte / das diese dienge steth vnnnd vest seyn vnd vnzerbrech-
lich bleiben von vns vnnnd die nach vns kommende / des hant
wir**

von Sulzbach intrag / also was todtschläge / leib vnd leiben
antrifft / das soll gehandelt werden zu Sulzbach / mit behelt-
nus doch vnser beyder vörgenanten Gerichten der Busse / als
von alters herokommen ist / vnd was vnser Gericht zu Soden
vmb solche sachen / als vorbenant sein / die sich in den Bann-
zeunen verhandlen / mit recht weisen / vrtheilen vnd richten /
dabey soll es bleiben / es were dann / das sich einer des ohnuer-
wanttes fues brieff gen Sulzbach an Gericht als ahne das
Obergericht / das man ihnen auch gönnen solle zu kommen /
vnd was das Gericht zu Sulzbach dann darin zum rechten
erkennen wirdt / darbey soll es bleiben / vnd das Gericht zu
Soden doch damit an ihren eiden vnd ehren nicht geschmizet
seyn / were es auch sach das jemandt kommen vnd clagen wol-
te von Erbschafft / Gelt schulden oder der sachen gleichen auff
eigen oder erb in den Bannzeunen des ehegenanten Dorffs
vnd Gerichts zu Soden gelegen / solche kummere vnd clagen
sollen geschehen mit dem Gericht zu Sulzbach zu gleicher
weise als auch herokommen vnd gehalten ist zuthun vff eigen
vnd erb in vnserm Gericht zu Soden außwendig den Zeunen
daselbst gelegen / were es auch / das jemandts eigen oder erb
binnen den Bannzeunen zu Soden gelegen kauffen oder ver-
kauffen oder sonst verpfenden wolte / so möchte man des vff-
giff vnd werschafft darvon thun vnd nemen vor Gericht zu
Soden / so ferz beyde Partheyen daran einen genügen haben
wöllen / vnd das soll als dann auch macht han zu gleicher weis-
se / als ob das zu Sulzbach vor Gericht geschehen were / wol-
ten aber der kauffer oder pfender daran nicht einen genügen
han / so soll solche vffgiff vnd werschafft geschehen vor dem
Obergericht zu Sulzbach / fürbas / so setzen vnd entscheiden
wir sie / were es sach / das die von Sulzbach erzliche Baume
oder äste zu ihrer beyder vörgenanten Dörffer nutzen vnd
notturfft in den Wälden kauffen wolten / das sollen sie nicht
thun ohn deren von Soden rath / willen vnd beywesen / fügete
sichs aber das die von Sulzbach zun zeitten vngesehrlich erz-
liche äste von zweyen / dreyen oder vier Baumen / die abgeha-
wen würden / verkaufften Edelleütten oder andern / als die
zun zeitten bey ihnen tag leisten oder sonst bey sie kommen /
Erbara

Erbarkeit oder zimlich schencke darvon zuthun/das möch-
ten siethun ohne beywesen deren von Soden/doch das sie jara-
lichs den von Soden darvon rechnung thun sollen/vnd was
Gelts ihnen darvon vber bliebe/das soll in beyder Dorff nu-
zen / vnd frommen gegeben vnd geteeret werden/oder son-
sten mit ihrer beyderseiten wissen vnd beywesen verwandt
werden ohn alle geferde / auch setzen vnd entscheiden wir sie/
zu welcher zeit die von Sulzbach Ruede von Linungen als
vor der Almend wegen besitzen wolten / so sollen sie das denen
von Soden verkündigen vnd zuwissen thun zu ihnen darbey
gen Sulzbach zukommen / vnd was Gelts dann darvon ge-
fellet / das soll auch in beyder vnser vorgeantten Dörffern
nutzen vnd frommen geteeret vnd gewent werden/vnd were
es das sie dann mit ein zurath wurden solches Gelts als da
gefallen were eines theils vff die zeit zuverzieren oder zuver-
trincken/ so sollen sie das denen von Soden die als dan da sein/
vngesehrlich zuwissen thun / vnd welchen von Soden dann
gefuglich ist / die mögen dabey bleiben / das helfen verzehren
oder vertrincken / außgescheiden in diesen sachen alle argelift
vnd gefarden / aller vorgeschrieben sachen/puncten vnd artiz-
cul zu vrkündt vnd bekantnus / so haben wir Burgermeistere/
Schöffen vnd Rath zu Franckfurth der ehegenanten vnser
Statt Franckfurth Ingesiegel wissentlich an diesen Brieff
thun henden/vnd wir Schultheissen Schöffen vnd Gemein-
den der ehegenanten zweyer Dörffer zu Sulzbach vnd zu So-
den Bekennen offentlich mit diesem Brieff / das wir den sa-
chen nach dem vns die ehegenanten vnser Herrin von Frack-
furth gesetzt vnd entscheiden / als hienor geschrieben steth in
allen vnd jeglichen stucken / puncten vnd articulu / stet / vest
vnd vnuerbrüchlich halten wollen vnd sollen vnd denen nach-
gehen als sie außweisen / außgescheiden alle argelift vnd gefe-
de / vnd han wir des zu bekantnus gepeten die vesten Jung-
hern Georgen/Juncker Reichwein von Sulzbach gebrüde-
re vnd Jungkern Gottfriedt von Delckenheim / das ihrer jeg-
licher seyn eigen Insigel durch vnser Bitte willen an diesen
Brieff gehangen hat vnd wir Georg Reichwein vnd Gott-
friedt jzgenandt erkennen vns / das wir vnser Ingesigle
D vmb

vmb ihrer Bitte willen an diesen Brieff gehangen han / Datum Anno Domini Milleſi 10, Quadringentesimo, tricesimo tertio, Feria sexta ante Valentini.

Wir Burgermeistere / Schöffen vnd Rath zu
Francffurth / Erkennen vñ thun kunth öffentlich mit diesem
Brieff / das für vns kommen sein diese hernach geschriebene
Erbaren Leütche / mit namen Beckerhenn / vnd Söllehenn /
beyde zu dieser zeit Schultheissen vnd Schöffen / Waldthenn
vnd Hartmuth Schöffen / Nachbaur zu Sulzbach / als deren
von Sulzbach wegen vff ein / vnd diese nachgeschriebene Er-
bare Leütche mit namen Henn Schroderaug der Junge zu
dieser zeit Schultheiß vnd Schöffe / Klein henne / Claus Kies-
sell / wirtenbergers Henn / Cuno Käyser / alle Schöffen hiez-
rehin vonn Altenhen / Henn Großhens Sohn den man nenn-
et Gawer vnd Cünzgin Emmel / den man nennet Dölle
Nachbar zu Soden / als von deren von Soden wegen vff der
andern seitten / von etlicher gespenne wegen / als zwischen ih-
nen wahren / mit namen von der Gerichte wegen derselben
zweyer Dorff / auch von Baum vnd äste wegen als die von
Sulzbach bishero verkaufft solten han / vnd von Bussen der
Einungen von der Almener wegen / 2c. vnd han vns gepeten
sie darumb mit recht oder freundschaft zusezen vnd zuent-
scheiden / darumb vmb ihrer vleisigen Bitte willen / vnd nach
ihrer beyder seitz vornemen rede vnd widderede / han wir ob-
genante Burgemeistere Schöffen vnd Rath zu Francffurth
sie mit ihrer beyder seitten wissen vnd willen freundlich ver-
einigt vnd entscheiden in der maas als hernach geschrieben
steth / mit namen vnd zum ersten / ist beteydiget / das daß Ge-
richt zu Soden vmb freuel vnd scheltwort zu verbrechen / auch
sonsten kleinliche sachen / die sich in den Bannzeunen desselben
Dorffs machen vnd verhandeln / weisen / vrtheilen vnd rich-
ten mögen ohne deren von Sulzbach intrag / außgescheiden
Todtschläge vnd was Leib vnd Leben antrifft / das soll ges-
handelt werden zu Sulzbach / mit behältnus doch beyden
Gerichten der Buesse als von alters herokommen ist vnd wie
das

Das Gericht zu Soden vmb solche vorgeschriebene sachen / die
sich in ihren Bannzeunen verhandeln mit recht weisen / vrs
theilen vnd richten / dabey soll es bleiben / es were dann / das
sich einer der da vnuerwandts fueß beruffte gen Sulzbach an
ihr Obergericht / so soll man demselben gönnen darumb an
das Gerichte zu Sulzbach zu kommen / vnd was dann von
dem Gerichte zu Sulzbach darumb mit recht erkant wirdt /
darbey soll es bleiben / vnd soll das Gericht zu Soden doch
darmit an ihren eiden vnd ehren nicht geschmizet seyn / were
es auch das jemandt kornern oder clagen wolte von Erbs
schafft oder Gelt schulden wegen / oder der sachen gleich vff
eigen oder erbe in den Bannzeunen des Dorffs zu Soden ge
legen / solche kornerner vnd clagen sollen geschehen mit dem
Gericht zu Sulzbach gleicher weise als auch herokommen vñ
gehalten ist / zuthunde vff eigen vnd erbe in dem Gericht zu
Soden / außwendig den Bannzeunen daselbst gelegen / were
es auch das jemandt eigen oder erb binnen den Bannzeunen
zu Soden gelegen kauffen oder verkauffen oder sonst verpfen
den wolte / so möchte man des vffgiff vnd werschafft dar
von thun vnd nemen vor Gericht zu Soden / so fer beyde Pars
theye / daran ein benugung haben würden / vnd das solt auch
als dann macht han zu gleicher weise / als ob das zu Sulzbach
geschehen were / wolte aber der Kauffer oder pfender daran
nicht einen genügen han / so soll solch vffgiff vnd werschafft
geschehē vor dem Obergericht zu Sulzbach / fürbaß ist beredt
vñ beteidigt / were es sachen das die von Sulzbach etliche Bau
me oder äste zu beyder Dorff nutz vnd notturfft in den Wäls
den verkauffen wolten / das sollen sie nicht thun ohne deren
von Soden rath / willen vnd beywesen / fügete sich aber das
die von Sulzbach zu zeitten ohngefährlich etliche äste von
zweyen / dreyen oder vier Baumen die abgehawen würden /
verkauffen Edelleüthen oder andern erbarkeit oder zimblische
schäncke / als die zu zeitten bey ihnen tag leisten oder korn
men darvon zuthun / das möchten sie thun ohn beywesen des
ren von Soden / doch das sie jārlichs denen von Soden dar
von rechnung thun sollen / vnd was Gelts ihnen darvon ober
te vnd vber bliebe / der solte in beyder Dorff nutz vnd from
men

men gegeben werden oder sonst mit ihrer beyder seitten wissen vnnnd beywesen verwandt werden / ohn alle geferde / auch ist beredet vnd beteidigt / zu welcher zeit die von Sulzbach Ruge vnd einung als von der Almende wegen besitzten wöllen / so sollen sie das denen von Soden verkündigen vnd zu wissen thun zu ihnen darbeygen Sulzbach zukommen / vnnnd was Gelts dan darvon gefellet / das soll auch in ihrer beyder Dorffer nutzen vnd frommen gekeret vnd gewendet werden / vnd were es das sie als dann mit ein zurath würden / solches Gelts als da gefallen were / eins theils vff die zeit zu verzeren oder zu vertrincken / so sollen sie das denen von Soden / die als dann da seyn / ohngewerlich zu wissen thun / vnnnd welchen von Soden dann gefüglich ist / die mögen darbey bleiben vnd das helffen verzeren vnd vertrincken / außgescheiden in diesen sachen alle argelist vnd geferde / vnd des zu vrkunth vnd bekantnus han wir obgenante Burgermeistere / Schöffen vñ Rath zu Franckfurth derselben vnserer Statt Franckfurth Ingesiegle an diesen Brieff thun hencfen / Datum Anno Domini Millesimo , Quadringentesimo , Tricesimo tertio , Sexta feria ante diem S. Valentini martyris.

Wir Burgermeistere / Schöffen vnnnd Rath zu Franckfurth erkennen vnd thun kunth öffentlich mit diesem Brieff also / als die zwey Dörffere vnd Gerichte zu Sulzbach vnd von Soden von alten vnd langen Jahren vnd zeitten her zu vns vnd der Statt Franckfurth gehört / vnd sich auch getrewlich also zu vns gehalten haben vnd noch halten / nach außweisung der alten Brieffe solches wir betrachtet vnd angesehen han / das wir oder vnserer Nachkommen dieselben vnserer Dörffere vnd Gerichte / es seyen Leüthe Geistlich / Edle oder andere oder ihre gütere daselbst nit höher oder mehr beschweren oder betragen sollen vnd wöllen / anders dann von altern herkommen ist / ohn alle geferde / doch were es / das Geistliche Edelle gemeine oder andre inn den ehegenanten Dörffen / vnd Gerichten gegen einander jzundt zuthun hetten / oder forters gewinnen / hiermit ohnuerschrieben vñ auch vnschädlich beyder seitten ihres Rechtens / vñ des zu vrkundt vnd

und bekantnus in wir der ehengenanten vnserer Statt In
gesiegel an diesen Brieff thun hencfen / Datum Anno Domini
Millesimo, Quadringentesimo, tricesimo quarto, quarta feria
infra octauas festi paschæ.

Officialis præpositurę Ecclesię sancti Bartholomei Fräck-
furdensis, Moguntinensis diocæseos, vniuersis & singulis
has nostras literas, siue hoc præsens publicum instrumē-
tū inspecturis siue audituris pateat euidenter, Quòd Anno Do-
mini Millesimo Quadringētesimo, Quinquagesimo Indictione
tredecima pontificatus sanctissimi in Christo patris & Domini
nostri Domini Nicolai, diuina prouidentia Papæ Quinti, Anno
tertio, die vero Mercurij, decima octaua mensis Martij, hora ve-
sperorum vel quasi in cimiterio dictæ Ecclesiæ S. Bartholomæi
coram nobis personaliter constitutus venerabilis Dominus
Magister Ioann Ortenberg, in legibus Licentiatus, sanctæque
Moguntinæ Sedis Aduocatus quoddam instrumentum in per-
gameno ouino & manu cuiusdam Henrici de Alsfeldia publi-
ci Notarij imperiali autoritate scriptum signoq; & nomine suis
solitis & consuetis consignatum, ibidem in medium omnium
circumstantium non ratum, non cancellatum, nec in aliqua sui
parte suspectum, sed sanum & integrum, omniq; suspitione ca-
rens exhibuit atque produxit, petensq; humiliter, quatenus in-
strumentum ipsum Notario scribæq; nostro ad transscribendū,
transumendum & copiandum tradere & committere dignare-
mur. Hos igitur attendentes quòd iusta petentibus non est de-
negandus assensus, petitionibus præfati Magistri Ioannis incli-
nati præfatum instrumentum ad instantiam dicti Magistri Io-
annis ad nos recepimus, & Notario publico infra scripto coram
nobis & causæ huiusmodi scribæ ad transscribendum, transsu-
mendum, & fideliter copiandum, nil addito vel diminu-
to præsentauimus & commisimus huius-
modi sub tenore.

D iij

In

In Gottes Namen/Amen/ Kunth sey allen Leu-
then / die diß gegenwertige Instrumēt ansehen / hören oder les-
sen / das in den Jahren / vnserß Herren Gottes / da mann schrie-
be nach Christus Geburt / Tausendt vierhundert vnd fünff
vnd dreysig Jahre in der treyzehenden Indiction / im fünfften
Jahre der erwehlung vnd Crönunge des allerheilgesten inn
Gott Vatters vnd Herrn / Herrn Eugenien von Gottes gnas-
den Babstes des vierten / an dem fünffzehenden tag des Mo-
nats den mann nennet der Merze / zwischen acht vnd neun
Vhrn oder vmb die zeit vormittage / vor Hebbeln Henn des
Schulthesen Hauß zu Born inn Mäyntzer Bistumb gelegen /
ist gestanden vor mir offenbarem geschwornem Schreiber
von Käyserlicher Gewalt / vnd in gegenwertigkeit der Er-
barn gezeugen / die hernach geschrieben stehen / die vesten Ge-
orge der alt vnd Reichwein beyde von Sulzbach gebrüdere /
die fragten vnd baten diese nachgeschriebene Schultheissen
vnd Schöffen vnd Gemeinde zu Born vnd zu Cröfftel darbey
gelegen / niemands zu liebe noch zu leyde die Warheit zusas-
gen / als sie dann fragen wölten / was ihm darumb wissentlich
were / mit namen Hebbeln Henn der Schultheis zu Born /
Gerlach Metzler von Cröfftel / Freundt von Cröfftel / Cunz-
gen Nithausen von Born / Dietz von Born / Seippel von
Cröfftel / Hildtwains Clößgin / Hildtwin sein Bruder / Bes-
pers Clois / Claus Koch / Koln Henne / Peter Ochs / Weigand
Becker / Peter Zimmermann / Peter Druddel / Peppenhenne /
Werner am Ende / Matthias Ruckers Sohn / Henn Schaup
Schwollhenne / Kolnhenchin / Rule Meldt / Schepphenn /
Cloese sein Bruder / Ruckers sein Bruder / Weigandts Cloes
alle wonhafftig zu Born vnd zu Cröfftel nechst darbey geles-
gen / ob sie je anders hetten hören sagen / oder anders wüßten /
oder ihnen anders gedächte / dann das der Waldt in der höhe
obendig Born gelegen den mann nennet den hinder Stauff /
Sulzbächer Marcß geheissen hette / vnd auch Sulzbächer
Marcß gewesen were / vnd Edel vnd vnedel von Sulzbach
gesehen hetten sich desselben Waldts geruwiglich gebrauc-
hen / da giengen die ehegenanten Schultheissen / Schöffen
vnd Gemeinde vff ein ende in demselben Hoff vnd bereden
sich /

sich/darnach komen sie wider vnd antwortten dem ehegenan-
ten Georgen vnd Reichwein / sie möchten vielleicht sagen das
sie schaden entpfangen möchten/dann mein Juncker von Kö-
nigstein ihnen nahe gefessen/vnd ein Herz were/vnd sie sich der
Herin sachen nicht gern vnderwünden/da sprachen die ehege-
nanten Georg vnd Reichwein vnd batten sie anderwärts /
das sie wolten thun als fromme Biderleüth / vnd sich wolbe-
trachten vnd besinnen / dann sie zu ihnen weren kommen als
zu anstößern an den ehegenanten Waldt / vnd als zu ihren
freunden / vnd wolten ihn sagen / was ihnen darumb wissent-
lich were/niemandts zu lieb oder zu leyde/dagingen sie ander-
wertz vff ein ende vnd besprachen sich / vnd da kamen die ob-
genanten Schultheissen/ Schöffen vnd Gemeinde samptlich
mit beradem muth vnd antwortten einmündiglich vff solche
ehegenanter rede vnd frage vor sich vnd ihre Gemeinde vorge-
schrieben / williglichen / vnbezwungen vnd vngedrungen sie
alle gemeniglichen / eintrechtlichen vñ ihrer jeglicher beson-
der öffentlichen / das sie nie anders hetten hören sagen / dann
das der ehegenant Waldt den mann neinet den hinderstau-
fen in der höhe obendig Born gelegen / Solzbächer Marck
geheissen hette / vnd auch bishero nit anderst gewusst hetten/
als das es Sulzbächer Marck were/vnd noch nit anderst wü-
sten / dann das es Sulzbächer Marck sey / vnd sie gesehen ha-
ben die von Sulzbach Edel vnd vnedel sich des ehegenanten
Waldts geruwiglichen gebrauchen / ohne eintrag eines jeg-
lichen/das ihnen wissendt seye / vnd sie sich vor den ehegenan-
ten von Sulzbach auch sehr geforcht haben / wann sie darin-
nen giengē oder fahren Holz zuhawen /ic. darzu sagte daselbst
der ehegenante Seippel von Cröfftel / das er sehr nahe hun-
dert Jahr alt were/vnd ihm gedächten vollich siebenzig Jas-
re oder mehr / zu der ehegenanten seiner vnder der andern sagt /
das ihm gedächte vnd wissentlich were / das drey Förster in
den ehegenanten Waldt gegangen vnd dessen gehüth hetten /
deren wer einer von Sulzbach / der ander von Soden / der tritt-
te vom Newenhäm vnd hetten sein gehüth von derselben
Dörffer vnd Märcker wegen vnd die legen dick bey ihm in sei-
nem Hauße / wann sie desselben Waldts gehüten / vnd sprach /
das

das derselben einer were erschlagen zum Rötters von einem
Jäger / darzu sagte Heldtwein vorgehandt zu der ehegenan-
ten seiner vnd der anderen vorgehanten Rede/das Georg von
Sulzbach vorgehant ihnen in demselbigen Waldt gefangen
vnd gegriffen hette von sein selbst wegen/darumb er sich mit
seinem willen von ihm scheiden müssen / als er dann niemäds
Amptmann vff die zeit war / vff alle diese vorgeschriebene
Frag/ Antwort/ Puncten vnd Articul / so han die vorgehante
Georg vnd Reichwein mich offenbaren Schreiber gepeten
vnd geheissen/das ich ihne vff alle diese vorgeschriebene stuch
vnd articul ein offenbar Instrument / oder als viel ihm deren
noch weren / machen wölte / alle diese vorgeschriebene ding
seindt geschehen in den Jahren / in der Indiction/in der ers
wehlung/in dem Monat / an dem Tag vnd zu der zeit vnd an
der steth / als hievor geschrieben steht / vnd seindt hiebey ge-
wesen die Erbar vnd Frommen Herr Heilmann Pfarher zu
Born/Schellerhenn von Epstein/vnd Peter Langgenheiner
Burger zu Cronbergk / die zu allen diesen dingen obgenandt
zu wahren zeugnis vleissiglich gepeten vnd geheischen seyn/
subscriptio Notarij sequitur & est talis: vnd ich heinreize von Elss-
feldt im Meinger Bistumb von Käyserlicher gewalt ein of-
fenbar Schreiber / wann ich bey allen diesen ehegenanten sa-
chen gewest bin / vnd das selber gesehen vnd gehört han / mit
den vorgehanten gezeugen / so han ich darüber diß offenbare
Instrument gemacht vnd geschrieben / vnd han das an diese
offenbare form gebracht vñ bezeichnet mit meinem gewöhn-
lichen zeichen/als ich darüber fleißiglichen gebetē vnd geheis-
schen wardt/ Post cuius quidem Instrumenti presentationem, re-
ceptionem, transcriptionem, transumptionem, & copiatio-
nem, nobis & per nos sicut præmittitur factam, vna cum No-
tario infra scripto & coram nobis & causæ huiusmodi scriba
præsens transumptum, siue præsens publicum Instrumentum
cum Instrumento originali collationauimus & perlegimus
& concordant, in quorum omnium & singulorum præmissio-
rum fidem & testimonium præsentis nostras literas, siue præ-
sents

sens publicum Instrumentum exinde fieri & per Notarium publicum infra scriptum subscribi & publicari mandauimus nostrique officij sigilli iussimus & fecimus appensione communiri, Datum & Actum Anno Indictione, Pontificatus, Mense, die, hora & loco quibus supra, presentibus ibidem discretis viris Ieckelone Knoblach Iudice seculari, Rudolpho Planerer & Ioan Bayer oppidanis dicti oppidi Francofurden- sis, testibus ad premissa vocatis & rogatis, subscriptio. Lo- cus sigilli Notarij, & ego Ioannes Vfinger, Clericus Mogun- tin. dioceseos, publicus imperiali autoritate Notarius, quia premissum Instrumentum coram prenotatis testibus per me- moratum dominum officialem mihi, vt premittitur, presen- tatum, transsumpsi & transcripsi manu mea propria de verbo ad verbum, nil addens, nil subtrahens, quo substantia valeat mutari veritatis, Ideoque hoc presens publicum testimonium Instrumentum exinde confeci, & in hanc publicam formam redegi, signoque & nomine meis solitis & consuetis vna cum appensione sigilli prelati Domini officialis signati rogatus & requisitus in fidem & testimonium omnium & singulorum premissorum ratificans Vasuram factam in riga tertiadecima sursum numerando, de qua constat.

In Gottes Namen / Amen / Kunth vnd zu wis-
sen sey allen denen die diß gegenwertige offne Instrument
nun oder hernach in künfftigen zeitten sehen / lesen / oder hö-
ren lesen / das in dem Jahr als man schreib vnd zalte nach
vnsers Herrn Christi Geburth / Tausendt / vierhundert / sechs
vnd dreyßig Jahre / in der vierzehenden Indiction / Babs-
tumbs des Allerheiligsten in Gott Vatters vnd Herrn / vns-
ers Herrn Eugenij / von Göttlicher vorsehung des vierten
Babstes in dem fünfften Jahr vff den nechsten Donnerstag
nach S. Antonien Tag / der war der neunzehenste Tag des
Monats Januarij / desselben tags zwischen einer vnd zwo
Vhr nach mittag in gegenwertigkeit vnser offenbare Schreis
ber

ber von Käyserlicher Gewalt vnnnd der hernach geschriebent
gezeugen zu Franckfurth zu den Barfüßern in dem grossen
Rebenthale wahren die Erbarn Peter Frizen Sohn Baltz
henne / Beckerhenne vnnnd Schneiderhenn von Sulzbach /
Kleinhenn vnnnd Clois Riesell von Soden / von derselben
Dörffer Sulzbach vnnnd Soden wegen vff eine / vnd Henn
Lieberich Schultheiß zu Nidern Liederbach / Peter Kommer /
Henn von Sieze / Cuntz Helwig vnd Jullen Henn auch von
Nidern Liederbach vff die andere seite / vnd baten vnd erzelt
ten die vorgenanten von Sulzbach vnd Soden / nach dem
sie wol vernommen möchten han / wie der Edel Juncker E
berhardt von Epstein / Herz zu Königstein ihn etliche Wälde
zu ihrer Marck gehörent / zugethan vnd verbotten habe /
vnd sie daran hindere / das sie dauon lauterlich vmb Gottes
vnd des Rechten willen / niemands zu liebe noch zu leydt die
rechte Wahrheit sagen vnd bekennen wolten / was ihnen wis
sentlich sey von der Wälde wegen / die in Sulzbächer Marck
gehören / des so sagten die vorgenanten Henn Lieberich / Pe
ter Kommer / Henn von Synze / Cuntz Helwig vnnnd Jullen
Henn / alle samentlichen vnd ihrer jeder insonderheit beträcht
lichen mit offenbarer Stimme / das ihnen künthlich vnd wis
sentlich sey / das die von Sulzbach / die von Soden / die vom
Newenhain vnnnd Altenhain / die von Schneidthein vnnnd
von Diezelschhain diese nachgeschriebene Wälde / mit Namen
die Kaldebach / die Molhalden / den hinderstauff / den Stauff
vnd die Marck mit aller ihrer zugehörung bis vff den Pfal
graben / so lang ihnen gedencke / in gerhulichen Besesse ge
habt / vnd die herbracht vnd zu ihn vnd ihre Marck zu Sulz
bach / gehört haben vnnnd gehören / vnnnd auch Sulzbächer
Marck geheissen sey / vnd das die von Sulzbach / Soden / Ne
wen: Altenhein / Schneidtheine vnd Diezelschhain sich solcher
vorgenanten Wälde mit ihrer zugehörung / ohn allerley in
trag vnnnd jrunge allermenlichs zu allen ihren sachen ge
braucht haben / vnd haben auch von ihren ältern vnd vor
fahren gehört vnd vernommen / das es bey denselben ihren
vorfahren vnd Eltern auch in solcher maas gehalten vnd als
so auff sie kommen sey / so sagten dann darzu Henn Lieberich /
Peter

Peter Kommer vnd Zenn von Syntz vorgeant / das ihnen
wissent sey vnd gesehen haben / das die von Sulzbach / Soden
vnd vom Newenhain Forster vnd Schützen vber die vorge-
schriebene Wälde gesagt vnd gehabt haben / vnd haben auch
von den Nachbarn vnd Gemeinden der vorgeantten Dörff-
fer vffgehaben den Lohn / den sie den Förstern vnd Schützen
geben / so sagten die vorgeantten Cuntz Helwig vnd Sullen-
henn / das sie solches von der Förster vnd Schützen wegen nit
gesehen / sondern von ihren Eltern vnd vorfahren wol gehört
haben / das die vorgeantten von Sulzbach Soden vnd Nes-
wenhain die Förstere vnd Schützen vber die vorgeschriebene
Wälde bey ihren zeitten setzten / vnd denen auch lohneten vnd
sagten / die vorgeschriebene Personen / von Liederbach vff ihr
Eyde vnd Pflüchte vnd als sie das / ob sichs gebürete / leiblich
zu den Heiligen schweren wolten / das daß alles wie vorge-
schrieben steth / also war vnd gerecht sey / außgescheiden alle
argelist vnd geferde / vnd hieschen vnd baten die obgenantten
von Sulzbach vnd Soden von ihret vnd derselben Dörffer
vnd Gemein wegen vns beyde vnd vnser jeglichen besonder
ihnen darüber zumachen eines oder mehr offene Instrument /
oder wie viel sie deren noth weren / diese ding sindt geschehen
in dem Jahre / Indiction / Babstumb / Monat / Tag / Statt
vnd Stunde als geschrieben steth / hiebey sindt gegenwertig
gewesen die Ersamen Herr Joann Jungmann Canonicus zu
S. Marien vnd Georgen / gemeinniglich genandt zu S. Leonz
hardt / Henrich Schlechtbecher zum Einhorn / vnd Nicolaus
Hamme von Schrieffheim / die hierbey zu zeugnis sonderlich
geheischen vnd gebeten worden / vnd wann ich Nicolaus
Burchlin ein Clericus Bamberger Bisthums von Käyser-
licher Gewalt geschworn schreiber bey allen obgeschriebenen
sachen / da sie also / als vorgeschrieben steth / geschehen vnd er-
gangen seyn / mit den obgenantten gezeugen vnd mit dem her-
nachgenantten offenbahren Schreiber gegenwertig gewesen
seyn / hierumb so han ich diß gegenwertig offen Instrument /
das ein anderer trewlich geschrieben hat / mit dem hernach ge-
nantten offenbarem Schreibern darüber gemacht / vnd in dies-
se offene Form gesetzt / vnd mit meinem gewöhnlichen Zeichen

℞ ij

vnd



vnd Nahmen gezeichnet / vnd mit meiner eygnen Handt hiera
nach selbst vndergeschrieben / zu einem gezeugnus aller vorge
schriebener geschichten / vnd ich Johannes Keippe Clericus
Mäynzer Bisthums geschwornen offener Schreiber vom
Käyserlicher Gewalt / wann ich bey allen obgeschriebenen
sachen / da sie also / als vorgeschrieben steth / geschehen vnd er
gangen seyn / mit den obgenanten gezeugen vnd dem vorge
schrieben offenbaren Schreiber gegenwertig gewest bin / vnd
mit ihm gesehen vnd gehört han / das sie also geschehen seyn /
hierumb so han ich diß gegenwertig Instrument / das ein an
derer getrewlich geschrieben hat / mit dem obgenanten offen
baren Schreiben darüber gemacht vnd in diese offene Form
gesetzt / vnd mit meinem gewöhnlichen Zeichen vnd Nahmen
gezeichnet vnd mit meiner eygnen Handt hie mich selbst vnd
derschrieben in einem gezeugnus vnd glauben aller vnd jegli
cher vorgeschriebenen dienge.

IN NOMINE DOMINI.

Amen.

PER præsens publicum Instrumentum cunctis ipsum in
tuentibus pateat euidenter, quod sub Anno à Natiuitate
eiusdem, Millesimo, Quadringentesimo, tricesimo sexto
Indictione decima quarta, pontificatus sanctissimi in Chri
sto patris ac Domini nostri, Domini Eugenij, diuina prou
dentia Papæ quarti, Anno suo quinto, die penultima mensis
Decembris hora vesperarum vel quasi eiusdem diei in oppido
Hoeft, Moguntinensis Diocæseos, ac in domo habitationis
honestæ mulieris dictæ *der Schabern* / in mei Notarij publici,
testiumque infra scriptorum præsentia personaliter constitu
ti dicti *Henn Holtschmit* Schultetus Iudicij Imperialis, vulga
riter *des Freyengerichts in Sulzbach* / *Becker Henne* & *Petrus
Zengel* / Scabini eiusdem iudicij proposuerunt inter cætera
maiores & potiores totamque vniuersitatem villæ *Uleenham*
nonnullas rixas & controuersias ipsis villanis ac communitati
sue

siue vniuersitati villæ Sultzbach minus iustè super proprietate quarundam sylvarum ad Marcham Sultzbach spectantium & pertinentium inferre, desiderantes igitur vt asseruerunt testimonium super veritate præmissorum à vicinis ipsorum senioribus & villanis circumfidentibus recipere, vnde certus villanus villæ Liderbach inferioris & specialiter Hennonem dictum Liberich Scultetum, Petrum Kommer, Hennonem de Syntz, Contzonem *Helwig* & dictum *Fullhenne* ibidem repositos, instanter, instantius & instantissimè admonuerunt & requisierunt, quatenus ibidem super proprietate sylvarum ad Marcham Sultzbach spectantium, omnimodam & meram veritatem ipsis notam, fide data loco iuramentorum præstita, dicere, deponere & recognoscere vellent, ipsisq; super eisdem euidens testimonium exhibere. Idcirco Henno Liberich, Petrus Kommer, Henno de syntz, Contzo *Helwig* & *Fullhenn* prædicti, coniunctim & diuisim requisitionibus præfatis anuentes non vi aut violentia coacti, nec dolo vel fraude vt dixerunt seducti sed animis deliberatis, & suis liberis & spontaneis voluntatibus ex certisq; eorum scientijs dixerunt, recognouerunt, deposuerunt & publicè fatebantur, quod syluæ subscriptæ, videlicet: *die Kaldebach / die Molhalden / Hinderstauff / Stauff vnd Marck* cum omnibus suis attinentijs, latitudine, longitudine & quantitate, vsque vulgariter *den Pfalgraben* exclusiue, proprietatque earundem iam de præsentis ac à decem, viginti, triginta, quinquaginta, sexaginta & centum citra & supra annis proximè præteritis, spectant, spectabant & spectare dignoscuntur ac consueuerunt ad Marcham villæ Sultzbach quodque etiam iidem villani villæ Sultzbach, vt Marchiatores ibidem pacificam, liberam & voluntariam facultatem & ingressum à temporibus prædictis, vsque ad præsentem controuersias similiter, prout villani, vniuersitates & communitates villarum Altenhain, Neuenhain & Soden habue-

huerint, prout etiam hodie habere debeant pro causis, quæ scientiarum suarum se parentes suos in præmissis modo præfato successisse reddentes fide data loco iuramentorum quomodolibet Imperioribus suis prius prædictorum, seque etiam & vterque ipsorum ad præstandum corporale iuramentum locis & temporibus congruis præmissa, sic per eos recognita & deposita fore vera offerebant, & quiuis eorum obtulit, fraude & dolo in præmissis & quomodolibet præmissorum penitus seclusis & semotis, super quibus omnibus & singulis præmissis præfati Henno *Holtschmit* / *Becker Henno* & Petrus *Zengel* me Notarium publicum subscriptum cum instantia requisierunt, vt ipsis super præfatis tot, quot fuerint necessaria, conficerem instrumenta. Acta fuerunt & sunt hæc Anno, Indictione, Pontificatu, mense, die, hora & loco quibus supra præsentibus ibidem prouidis viris, Ioanne piscatore pedello sanctæ Moguntinensis sedis iurato, & Henchino Bender portenario oppidi Hoest, testibus ad præmissa vocatis pariter & rogatis. Et ego Henricus Debensheim, Moguntinensis Dioceseos publicus imperiali authoritate Notarius, sanctæque Moguntinensis sedis scriba iuratus, quia requisitioni, recognitioni omnibusque aliis & singulis præmissis, dum sicut præmittitur, agerentur & fierent vna cum prænominatis testibus, præsens interfui, eaque sic fieri, vidi & audiui, Ideo præsens publicum Instrumentum manu mea propria scriptum exinde confeci & in hanc publicam formam redegi, signoque & nomine meis solitis & consuetis signaui rogatus & requisitus in fidem & testimonium omnium & singulorum præmissorum.

Wir Heinrich von Gottes gnaden / Apt zu Limburg S. Benedicten Ordens / Epeyrer Bistumbs / Bekennen vnd thun kunth offenbar mit diesem Brieff / als zwischen dem Edlen

Edlen Junghern Philipfen von Epstein / Herren zu Königstein vnserm lieben getrewen / an einem / vnd den von Sulzbach vnd Soden andern theils etliche jrungen vnd gebrechen schwebendt gewest seindt / der wir vns zu güthligkeit beladen vnd angenommen han / beyde Partheyen deshalben also vertagt / die vff heut Personlich zu Sulzbach vor vns erschienen / vnd die gebrechen also da verhöret / vnd sie deren mit ihrer beyder willen vnd wissen güthlich vertragen / vnd in nachuolgender maassen vereinigt haben / Zum ersten / als sich die von Sulzbach vnd Soden beclagten / das sie nicht dörrften Brenholz haben zu ihrer notturfft / noch Bawholz vnd den Gemarcken vnd in der Bodenhart / ist abgeredet vnd beteidigt / das vnser Juncker von Königstein denen von Sulzbach vnd Soden gönnen vnd verfolgen lassen solle Brenholz zu ihrer notturfft im Bodenhart vnd sonst in der Gemarcken / wo sie das zimlich fünden zu haben / vnd das mit sie ohngefehrlich halten / als mit andern Mittmärckern / desgleichen auch mit dem Bawholz gehalten soll werden / das zu ihrer notturfft vnd in den Gemarcken zu verbawen / vnd sonst nirgents anderst hin zu verwenden / als mit andern Mittmärckern / Item als sie sich beclagten / das vnser Juncker von Königstein ließ Kolen breñen / vnd wiesen im Wald / der in die Marck gehöre / machen / ist darvon abgeredet / das solches hinfuro abgestellet vnd vermitten soll bleiben vmb abbruch vnd verschmälerung willen der Gemarcken / Item von des Schlags wegen zu Schmideheim / das die Männer gerungen werden vor Königstein hinzufahren / ist deshalben abgeredt / ob vnser Juncker von Königstein den Vehde noth haben bedürffen vnd machen würde / so sollen die von Sulzbach vnd Soden durchgelassen werden / so sie Holz in der Marck geladen vnd holen wollen / vnd ob jemandts an Schlag were / so mögen sie vor Königstein mit dem Holz / so sie das holen wollen oder geladen haben / ohne beschwernus hinfahren / Item vom hinderstauff / so vnser Juncker von Königstein sagt / ihm der zueignen vnd von seinen vorältern herbracht habe / vnd gestehe denen von Sulzbach vnd Soden darin keiner gerechtigkeit / ist darvon abgeredt / ob die von
Sulzbach

Sulzbach vnd Soden einen künthlichen schein vnnnd besser
gerechtigkeit vnd vnderweisung / das sie darzu recht haben/
bringen / will sich vnser Juncker gebürlich halten / darauff zu
antworten / vnd bey diesem güthlichem vertrag vnd bereda
dung ist ein mitteidigs Mann gewest mit vns der wolgeborn
Juncker Philips / Graue zu Nassawe der Jünger / vnd bey vn
serm Junckern von Königstein / diese seine Freunde vnd diene
re / Bechtolff von Eschbach / Johann Braubach / Dieterich
Gyseler vnnnd Simon von Ursell / bey denen von Sulzbach
vnd Soden / Doctor Ludwig zum Paradeiß / Weicker Grosch
der älter vnd Philips von Hohenstein des Rathsfreunde zu
Frankfurth / des alles zu wahrem vrtundt / han wir vnser
Ingesiegell thun hencfen an diesen Brieff / Geben vnnnd ges
chehen vff Freytag nach dem Sontag Qualimodogeniti, An
no Domini Millesimo, Quadringentesimo, Septuagesimo
Octauo.

Wir die Burgermeister vnd Rath zu Frankfurt
Bekennen vnd thun künth öffentlichen mit diesem Brieff/
als vmb irung vnd zwitracht / so zwischen dem Edlen Jun
ckern Philipsen von Eppenstein / Herrn zu Königstein eins/
vnd den zweyen Gemeinden der Dörffer Sulzbach vnd So
den andern theils der Wälden halben entstanden wahren/
der sie durch den würdigen Herrn Johansen Apt des Clostes
zu Limburg / inhalt versiegelter Rachtungsbrieff dauon be
sagende güthlichen verichtet worden seyn / demselben Herrn
Johansen Apt sich solcher mühe desto williger zubeladen / ih
me wes er zehrüge zutagen gemelter sachen halben thun wür
de / sich die vorgeantten zwo Gemeinden verwilliget vnd zu
gesagt gehabt haben zubezalen / vnnnd als sich nun solche zeh
rung vnd auch was die ehegenanten zwo Gemeinden der sa
chen halben sonst costen gehapt han / außzurichten gepürtte/
seindt sie darinnen zwispältig vnd spennig worden / nemlich/
als die von Sulzbach meinten / nach dem die von Soden den
Wälden so wohl vnd bass dan sie gefessen weren / sich der / auch
sonsten gemeiner Almenden zugleich ihnen gebrauchten vnd
gebrauchen möchten / sie von Soden solten solche vorgemelte
zeh

zehnung vnd costen billich zum halben theil mit ihnen gethen/
dargegen die von Soden meinten / das das nicht also her
kommen were / sondern es were von alters also gehalten / wan
sie Härewagen oder sonst von der beyder Dörffer vnd Gemein
nen noth oder sachen wegen etwas costens oder zehnung zu
gelten / das daran die von Sulzbach zwey theile vnd die von
Soden ein theil gegeben hetten /c. Darumb dann zu mehrma
len / nach dem vns dem Rath die obgenanten zwey Dörffere
vnd Gemeinden bewant seyn / sie etliche Mannere von ihnen
für vns als ihre Herren hero gen Franckfurth geschickt / also
das wir vnser Rathsfreunde bey sie geordnet / ihr beyder
theils gesandte Mannere aller fürgeoner rede vnd widderre
de / auch etlicher alten Männer Kuntschafft sage vnd anders
verhören / vnd darnach denselben geschickten Männern las
gen lassen han / das sie sich wider anheim jedertheil bey seine
Gemeinde vnd Nachbaurn verfügen / mit ihnen reden vnd
vleiß ankern wolten / ob sie selbst sich solcher irung güthlich
mit einandern verrichten möchten / vnd als sie das versucht /
sich dessen nicht bey ihnen vereinigen mögen / vnd darumb
von beyder ehegenanten Gemeinden zu Sulzbach vnd So
den / ihr jede besonder die hernachbenanten Männern für vns
den Rath wider hero gen Franckfurth geschickt / vnd ihnen
befelch vnd macht gegeben haben / als sie sagten / han wir vn
sere Rathsfreunde / nemblich Härts Weissen / Crafft Stal
berg vnd Peter von Walstatt anderwerb bey sie geordnet /
die mit vnserm des Raths zulassen von vnsernt wegen / nach
gestalt vnd gelegenheit beyder ehegenanten Dörffere / vnd
sonderlich / als sich Soden mit Männern wol besser / auch mit
ihrem der geschickten Männer gutem wissen vnd willen güth
lichen vnd freundtlichen gerichtet vnd vereiniget han / ins
massen nachuolgt / vnd am ersten / das solche vorgeante zeh
nung vnd coste / so der Wälden halben zugelten seyn / die von
Sulzbach zum halben / vnd die von Soden zum andern hal
ben theil außrichten vnd bezalen sollen / vnd wann auch nun
hinfuro / es were von Härewagen oder sonst von ander beyder
ehegenanten Dorffe vnd Gemeinden nöthe vñ sachen wegen /
wie sich dann je zun zeitten gebüren würde verfügete / sie et
was

§

was



was zugelten gewinnen/solches sollen die von Sulzbach zum
halben/vnd die von Soden zum halben theile tragen vnd gels
ten doch hierinnen/was von der Kirchen wegen were/aufges
cheiden/damit soll es bleiben vnd gehalten werden/als von
alters herkommen ist/ohn geferde/vnd vmb deswillen/vnd
diweil die von Soden hierinnen gewilliget han/als dann
bisher etliche Buessen von der Almenden denen von Sulz
bach allein zugestaden seyn/ist hierinnen/wie vor/in der guth
likeit auch beteydingt/das alle solche Buessen von der Ge
meinden Almenden gefallen/aufwendig der Dorffe Banns
zeunen hinfuro jeglichem vorgeanter Dorff vnd Gemein
den zu gute zum halben theil gedeyen vnd gefallen sollen/vnd
fürtter/als auch die von Sulzbach bisher vber die Almendē
einen gemeinē Knecht allein zusetzen macht vñ gewalt gehabt
han/da vffe zurugen/deshalben han sie sich auch begeben/
vnd ist in der guthlikeit geteydingt/das hinfuro die von So
den desgleichen auch einen gemeinen Knecht zusetzen han/
vnd diesen mögen/derselb mit ihrem derer von Sulzbach
Knecht als ein Mann vnd Gemeinknecht seyn/vnd gleich als
der von Sulzbach Knecht vff der Almenden zurugen han
soll/vnd als Jahrs die zwen Schultheissen von Sulzbach
vnd Soden in dem Dorff zu Sulzbach den Holzhafern pflē
gen zu rechnen vnd zusetzen/darzu sie dann die jzt gemelten
zween Knecht auch solchen hafern eines jeden Jahrs lämp
lichen einfordern/denen entpfahen/vñ sollen die von Soden/
so viel ihnen des haferns zu ihrem anzahl je zuzeiten zugeben
gebüret/den gen Sulzbach vff zeit vnd maas/als das bishe
ro gehalten worden vnd herkommen ist/vnd sie bescheiden
werden/lieffern/vnd ist doch hierinnen vnd diesen obgemel
ten guthlichen vereinigungen fürbehalten/vnd dem Rath je
zuzeiten zu cleren/zumehren/zumindern oder zumahl abzu
thun/sonder intrag oder widerrede allermenniglichs alle ara
geliste vnd geferde in diesen dingen gantzlichen hindangesetzt
vnd außgescheiden/vnd seindt hierbey vñ herzu wie vorlauth
geschickt gewesen/German Schwang Schultheiß vñ Hans
Schneider Schöffen zu Sulzbach/von deren von Sulzbach
vñ der Gemeinde daselbst wegen/Henne Rörich Schultheiß/
Georg

Georg Kelscherbach vnd Claus Reinhardt / Schöffen zu Soden von der von Soden vnd der Gemeinde daselbst wegen / vnd des zu vrkunth vnd vmb der obgenanten von Sulzbach vnd von Soden Bitte willen / han wir vorgeante Burgersmeistere vnd Rath zu Franckfurth derselben vnser Stäte Ins gesiegel an diesen Brieff thun hengen / Datum am Donnerstagnach S. Jacobs des heiligen Aposteln tag / Anno Domini Millesimo, Quadringentesimo, septuagesimo octauo.

Wir Goswinus von Orsey / Præceptor der Gottsheuser Kostorff vnd Höest S. Antonius Ordens / Bekennen öffentlich in vnd mit diesem Brieff / vor vns vnd alle vnser Nachkommende / als wir gegen der ganzen Gemeinden / auch gegen Jöckeln vnd Ewalden Gans gebrüderen vnd Hansent Benchern alle zu Sulzbach solches Wassers halben als auß dem Gemeinen Brunnen daselbst zu Sulzbach etliche Zeit hero in vnser Wiesen der Groß Broel genandt / gefallen vnd sonst von ander Wasser wegen / so daselbst entsprungen vnd auch in dieselben vnser Wiesen geflossen vnd darinnen ohn allen außfluß vns den benanten vnsern Gottsheusern zuschaden blieben seindt / förderung fürgenommen / vnd die an die Fürsichtigen / Ersamen / Weisen Herren den Rath der Statt Franckfurth langten lassen han / das dieselben ire Rathsfreunde in den augenschein die gebrechen zubesichtigen abgefertigt / vnd vns durch dieselbe ihre Rathsfreunde von allen theilen vmb solche vnser gebrechen / mit vnser aller vnd jeglichs wissen vnd willen güthlichen vereinet vnd vertragen lassen / vns des ihren vertrags Brieff vnder der benanten Statt Franckfurth anhangendem Insiegel geben / den wir mit gutem dancknemen willen angenommen / für vns vnd alle vnser Nachkommen zugelassen / vnd dieweil wir denselben vertrag vns vnd obberürten vnsern Häusern nutz vnd guth seyn vermercket / gewilliget han / inmassen von wort zu wort ten hernacher volgt also lautet.

Wir der Rath zu Franckfurth thun kunth allermenniglich mit diesem Brieff / als der würdig Herz Goswin von Orsey Præceptor der Gottsheuser zu Kostdorff vnd Höest Sanct

S ij

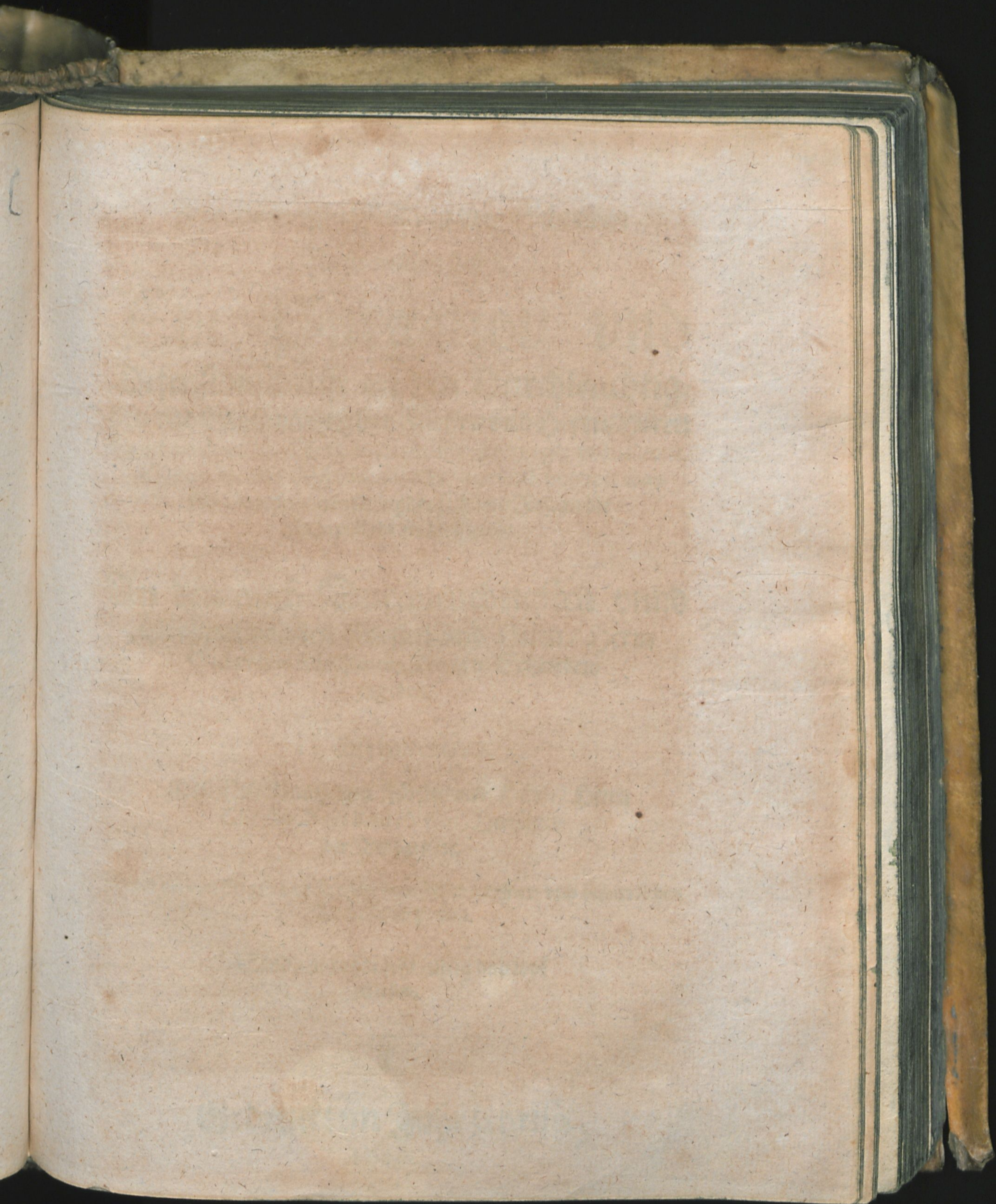
Antoa

Antonij Ordens ihme gegen der ganzen Gemeinde auch gegen Jöckeln vnd Ewalden Gansß gebrüderen vnd Hanssen Benden zu Sulzbach / solches Wassers halben so auß dem Gemeinen Brunnen zu Sulzbach etliche zeit hero in vnseren genanten Praeceptors Wiesen / der groß Broel genandt / gefallen / vnd sonst von ander Wasser wegen so daselbst entspringen vnd auch inn dieselben Wiesen geflossen seindt fürderung für genommen vnd die gebrechen vff heut Dato durch den Andächtigen vnd Geistlichen Herrn Wentzen Vlner von Arhelgen seinen Statthalter beyder Heuser vor vnserm geschickten / Nemlich Hartman Nentern vnsern Rathgesellen vnd Melchior Schwarzenburgern vnserm Rathschreiber fürbringen lassen hat / besonder dero meinung / wie das des Ordens Wiesen zwischen dem Brunnenfluß vnd der Gemeinen Bach in grunde / vnd beyde der Fluß vnd auch die Bach am Wasser gange höher dann die Wiesen gelegen seyn / vnd so das wasser vom Fluß in die Wiesen komen / möge er dasselb vnd das ander Wasser so in derselben Wiesen entspringet / angesehen die höhe gegen der Bach zu / in die Bach nit bringen / so wöllen ihm Jöckel vnd Ewaldt Gans / auch Hanss Bender solch Wasser durch ihre Wiesen vnderhalb gelegen zubeiden / darzu die Gemeine solchs durch den Gemeinen Weg zubringen nicht gönnen / also müssen die Wasser seinen Gottsheusern zu abbruch vnd menniglichem schaden in des Praeceptors wiesen bleiben / vnd die Wiesen jārlichs nit anderst dann Rieth vor grasß geperen / nach dem dann die Wasser ihrn natürlichen Fluß in den tale vnd nit in die höhe suchen / wolte er getrawen / Jöckel vnd Ewaldt Gansß auch Hanss Bender sollen ihre wiesen mit gewöhnlichen gräber versehen / die gräber dadurch machen / vffrichtig halten / vnd dem Wasser seinen außfluß gen tale zu auch die Gemein denselben gang ferner durch den gemeinen Weg gönnen / vnd aber Cunz Schroit Schultheiß zu Sulzbach von wegen der Gemeinde / darzu die jztgenanten Jöckel vnd Ewaldt Gansß vnd Hanss Bender da gegen das solches deromassen nicht herokommen noch gehalten / des halben sie das nicht schuldig weren / vermeinten / haben die nachbenante vnser beschickten nach beydertheil fürbringen rede vnd wider

bereden sich güthlicher handlung vndernommen / vnnnd diß
nachgeschriebenen güthlichen vertrags von allen theilen ver-
willigung vnd zusage erlangt / also das die gemelten gebrüde-
re Jöckel vnd Ewaldt Gans / auch Hanns Bender sollen oben
an vom grossen Broel / als dem benannten Praceptor zusteth /
durch ihre zwerch Wiese ein zimlich gräblin vffwerffen / da
das Wasser hinaus fließen vnnnd kommen möge bis vff den
Hattsteinerhoff vnd dann durch die Steinwiesen hinan an
den gemeinen Weg / vnd darnach der Praceptor einen graben
drey schue weit vngefährlichen durch den gemeinen Weg bis
an vnser des Raths Wiese der Klein Broel genandt / machen /
denselben graben mit Mawren zu beyden Seitten vff seinen
kosten verwaren vnd auch dieselben lengde zu endt mit guten
eichen Bortten decken vnd vberlegen / vnd wir der Rath for-
ter einen zimlichen graben in rechter redlicher tieffe durch
vnser Wiesen bis an die gemeine Bach vffrichten vnd jeder
seinen gemachten theil / wie obsteth / zu ewigen zeitten in gu-
tem Baw vnd besserung / also das solch Wasser seinen durch-
fluß haben möge / durch sich vnd seinen nachkommenden vff-
richtig halten / vnd were es sach / das vber kurz oder lang ei-
nich gefledte oder sonst vnreinigkeit in den Kennell in gemei-
nen Weg käme / dardurch dem Wasser sein außgang vnd fluß
benommen würde / so soll der Gemein Schutz des Dorffs
Sulzbach die Bort vffheben vñ den Kennel reinigen / damit
das Wasser seinen rechten fluß gehalten vnd behalten möge /
so dick vnd viel das noth geschicht vnnnd ist hierin sonderlich
abgeret / das des Ordens Hoffmann die Wiesen an dem Hoff-
gelegen zween tage zur wochen zu seiner notturfft zimlich
wessern möge / doch so ferre / das solchs nit vff einen Sambstag
beschehe auch Ewalden Jöckeln vnd Hansen Benden an ih-
ren Wiesen ohnschädlich / wo aber der obgemelte Praceptor
oder seine nachkommende der Heuser Höest vnnnd Kostdorff
den vorgemelten graben durch den gemeinen Weg an Ma-
wern / Tielen oder Borten in Baw oder besserung wie obsteth
zuhalten seümig vnd auch die noch zeitlicher vñ redlicher ver-
fündigung in guten wesentlichen Bawe nicht stellen würde /
so mögen die benannten Jöckel vnd Ewaldt Gans gebrüdere /

Hans Bender vnd ihre erben ohn weitere rechtfertigung das
Wassers/so auß des gemelten Praeceptors Wiesen Kompt/vff
schutzen vnd verdammen / biß lang der grabe durch den Ge
meinen Weg wider vffgerichtet vnd in guten Baw gestellet
wirdt/ohne alles geferde/ des zu vrkunth / han wir der benan
ten vnser Statt Ingesiegel an diesen Brieff thun hencfen/
der geben ist vff Dienstag/ nach dem Sontag Quasimodogeniti,
als man schreib nach Christi vnser lieben Herrn Geburth/
vierzehenhundert/ neunzig vnd vier Jahre/ dem also nach / so
gereden vnd versprechen wir für vns vnd alle vnser nach
kommende in guten rechten waren trewen solchen iß gemel
ten vertrag / so viel der vns vnd vnser obgemelte Gottsheu
sere berüret / nach seinem inhalt stete vest / vnd ohnerbrüch
lich zuhalten / dem nach zukommen vnd darwider nit zu seyit
noch schaffen gethan werde/ in keine weise / geferde vnd arge
list hierin genzlich außgescheiden / des zu vrkunth / han wir
Goswein Praeceptor obgenandt vnser eigen Insiegel vnden
an diesen Brieff wissentlich thun hencfen / der geben ist am
Mittwochen nach dem Sontag Quasimodogeniti , Anno
Domini Millesimo, Quadringentesimo, Nonas
gesimo Quarto.







154439

AB 154439


ULB Halle 3
003 247 325

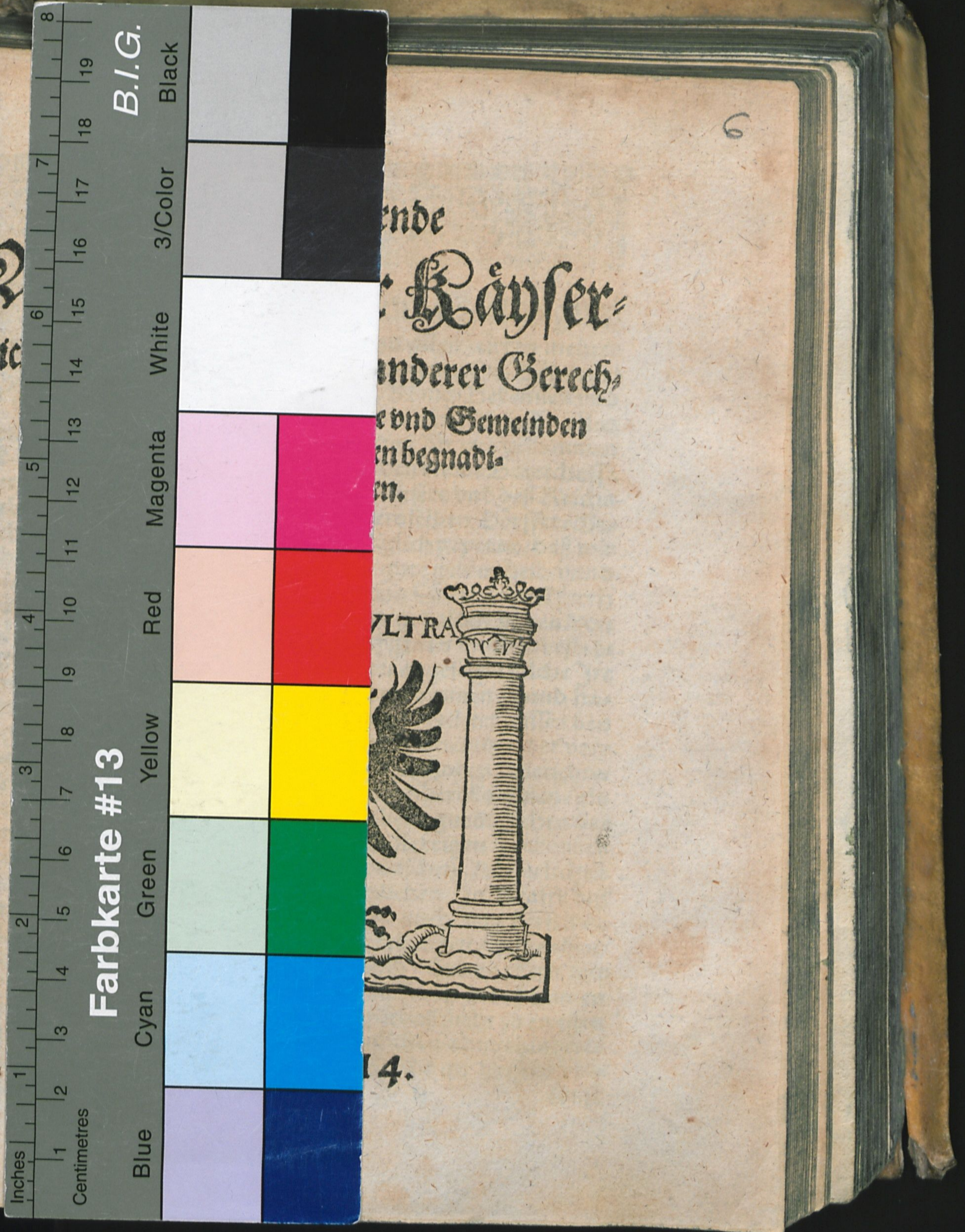


2/10 5' 7A → 02

VD 17







Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

ende
Kaiser
anderer Gerech
e und Gemeinden
en begnadi
en.



14.

6